

Abschlussbericht

des Untersuchungsausschusses

**„Unternehmerische Einflussnahme auf
die Regierungsbildung des Saarlandes
nach den Landtagswahlen 2009“**

(„Landtagswahlen 2009“)

zu den Anträgen
der Landtagsfraktion DIE LINKE.
und
der Koalitionsfraktionen von
CDU, FDP und B90/Grüne

auf Einsetzung
eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses

gemäß Art. 79 der Verfassung des Saarlandes

Öffentlicher Teil des Abschlussberichts

Gliederung

A. Allgemeines

- I. Einsetzung und Untersuchungsauftrag
- II. Besetzung
- III. Formalien

B. Die Vorgeschichte des Untersuchungsausschusses

- I. Beschäftigungsverhältnisse zwischen dem Betroffenen Hubert Ulrich und Unternehmungen der Ostermann-Gruppe
- II. Steuerverfahren der Finanzbehörden und Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft
- III. Parteispenden und sonstige mögliche Einflussnahme auf die Regierungsbildung und Sondierungsgespräche
- IV. Mögliche Strafbarkeit einzelner Äußerungen im Hinblick auf Ehrschutz- und Geheimnisschutzdelikte

C. Die untersuchten Themenkomplexe

I. Beschäftigungsverhältnisse zwischen dem Betroffenen Hubert Ulrich und Unternehmungen der Ostermann-Gruppe

1. Vorgehensweise
 - (a) Beiziehung von Dokumenten
 - (b) Anhörung des Betroffenen
 - (c) Vernehmung von Zeugen
2. Tatsächliche Feststellungen
3. Wertung
 - (a) Wertung der Koalitionsfraktionen
 - (b) Wertung der Oppositionsfraktionen

II. Steuerverfahren der Finanzbehörden

1. Vorgehensweise
 - (a) Beiziehung von Dokumenten
 - (b) Anhörung des Betroffenen
 - (c) Vernehmung von Zeugen
 - (d) Einholung eines Sachverständigengutachtens
2. Tatsächliche Feststellungen
3. Wertung
 - (a) Wertung der Koalitionsfraktionen
 - (b) Wertung der Oppositionsfraktionen

III. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft

1. Vorgehensweise
 - (a) Beiziehung von Dokumenten
 - (b) Anhörung des Betroffenen
 - (c) Vernehmung von Zeugen
2. Tatsächliche Feststellungen
3. Wertung
 - (a) Wertung der Koalitionsfraktionen
 - (b) Wertung der Oppositionsfraktionen

IV. Parteispenden und sonstige mögliche Einflussnahme auf die Regierungsbildung und Sondierungsgespräche**V. Mögliche Strafbarkeit einzelner Äußerungen im Hinblick auf Ehrschutz- und Geheimnisschutzdelikte****D. Zusammenfassung**

- I. Zusammenfassung der Koalitionsfraktionen
- II. Zusammenfassung der Oppositionsfraktionen

E. Ergänzende Anmerkungen

- I. Ergänzende Anmerkungen der Koalitionsfraktionen
- II. Ergänzende Anmerkungen der Oppositionsfraktionen

Nichtöffentlicher Teil des Abschlussberichts zu C II, III

Nach § 4 Abs. 4 der Geheimschutzordnung des Untersuchungsausschusses sind Erörterungen über Verschlussachen in Gegenwart Unbefugter und in der Öffentlichkeit zu unterlassen. Daher kann der Inhalt von als Verschlussache eingestufte Beweisdokumente und nichtöffentlich erfolgter Zeugenaussagen nicht Gegenstand des öffentlichen Abschlussberichts sein. Dies gilt insbesondere für die Aussagen von Zeugen, deren Vernehmung unter Hinweis auf das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) teilweise in nichtöffentlicher geheimer Sitzung stattfand. Von einem Abdruck des nichtöffentlichen Teils des Abschlussberichts im Rahmen der Landtagsdrucksache ist daher aus geheimschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Der nichtöffentliche Teil des Abschlussberichts samt Anlagen kann von Berechtigten bei der Landtagsverwaltung eingesehen werden.

A. Allgemeines

I. Einsetzung und Untersuchungsauftrag

Der Landtag des Saarlandes hat in seiner 7. Sitzung am 10.02.2010 gemäß Art. 79 Abs. 1 der Verfassung des Saarlandes (SVerf) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes (LTG) die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses beschlossen. Der Landtag hat dabei den Antrag der Landtagsfraktion DIE LINKE. - Drucksache 14/85-NEU - einstimmig bei Zustimmung der Oppositionsfraktionen und Enthaltung der Koalitionsfraktionen angenommen.

Der Antrag der CDU-, FDP- und B90/Grüne-Landtagsfraktion - Drucksache 14/102 - wurde bei Gegenstimmen der Fraktion Die LINKE. und Zustimmung aller anderen Fraktionen mit Stimmenmehrheit angenommen. Aus den beiden Einsetzungsbeschlüssen ergibt sich der Untersuchungsauftrag des Ausschusses.

Die Anträge lauteten wie folgt:

- **DIE LINKE.-Landtagsfraktion Drucksache 14/85-NEU vom 04.02.2010:**

Antrag betreffend Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „Unternehmerische Einflussnahme auf die Regierungsbildung des Saarlandes nach den Landtagswahlen 2009“

Der Landtag des Saarlandes wolle beschließen:

Vor dem Hintergrund

- von offenkundigen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Unternehmungen der Ostermann-Gruppe und an der Bildung der saarländischen Landesregierung beteiligten Personen,
- dass im Zuge der Koalitionsverhandlungen fünf gegen Hartmut Ostermann gerichtete Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft und/oder der Finanzverwaltung eingestellt wurden,

haben sich zahlreiche Fragen aufgeworfen im Hinblick auf

- die Rolle Hartmut Ostermanns bei der Regierungsbildung,
- die Umstände der gegen Hartmut Ostermann geführten und zeitgleich mit Bildung der jetzigen Regierungskoalition eingestellten Ermittlungsverfahren,
- den steuerlichen Umgang mit Unternehmungen der Ostermann-Gruppe.

Diese ungeklärten Fragen bedürfen im Interesse der Rechtsstaatlichkeit umfassender und vollständiger Aufklärung.

Gemäß Artikel 79 der Verfassung des Saarlandes in Verbindung mit §§ 38 ff. des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes wird deshalb ein Untersuchungsausschuss eingesetzt.

Der Ausschuss soll in diesem Zusammenhang insbesondere klären:

A. die Rolle Hartmut Ostermanns bei der Regierungsbildung

1. Welche Verbindungen waren oder sind zwischen den Unternehmungen der Ostermann-Gruppe und den an der Regierungsbildung beteiligten Parteien und Personen vorhanden?
2. Welche an der Regierungsbildung beteiligten Personen erhalten oder erhielten in welcher Höhe finanzielle Leistungen oder sonstige Vorteile von Unternehmungen der Ostermann-Gruppe?
3. Wurden im Vorfeld oder während der Koalitionsverhandlungen Spenden Hartmut Ostermanns oder der Unternehmungen der Ostermann-Gruppe an die an der Regierungsbildung beteiligten Parteien oder Personen geleistet und wenn ja, in welcher Höhe?

B. die Gründe der Einleitung und Einstellung der gegen Hartmut Ostermann geführten Ermittlungsverfahren

1. Wegen welcher Tatbestände wurde gegen Hartmut Ostermann und/oder andere Personen oder Unternehmungen der Ostermann-Gruppe ermittelt?
2. Welches waren die Anhaltspunkte, aus denen sich der Anfangsverdacht zur Einleitung der Ermittlungsverfahren ergab?
3. Wann wurden welche Verfahren aus welchem Grund bei der Staatsanwaltschaft bzw. der Finanzverwaltung eingestellt?
4. Gab es Kontakte einzelner an der Regierungsbildung beteiligter Personen und Hartmut Ostermann im zeitlichen Zusammenhang mit der Einstellung der Ermittlungsverfahren?
5. Gab es Gespräche zwischen an der Regierungsbildung beteiligten Personen und der Staatsanwaltschaft oder der Finanzverwaltung über die Ermittlungsverfahren?
6. Gab es Gespräche zwischen an der Regierungsbildung beteiligten Personen und Hartmut Ostermann über die Ermittlungsverfahren?
7. Gab es Weisungen seitens an der Regierungsbildung beteiligter Personen an die Staatsanwaltschaft oder die Finanzverwaltung, die Verfahren einzustellen?

- **CDU-, FDP- und B90/Grüne-Landtagsfraktion Drucksache 14/102 vom 10.02.2010**

Antrag betreffend Erweiterung und Konkretisierung des Untersuchungsgegenstands des Untersuchungsausschusses „Unternehmerische Einflussnahme auf die Regierungsbildung des Saarlandes nach den Landtagswahlen 2009“
(Drucksache 14/85)

Untersuchungsausschuss „Landtagswahl 2009“

Der Landtag des Saarlandes wolle beschließen:

Vor dem Hintergrund

- der in den vergangenen Monaten erhobenen Vorwürfe gegen Mitglieder der Regierung des Saarlandes sowie andere an der Regierungsbildung beteiligte Personen und Herrn Hartmut Ostermann
- sowie dem Versuch von SPD und Linken, nach dem Scheitern der Sondierungsgespräche für ein Bündnis mit der Partei Bündnis 90/Die Grünen den Eindruck zu erwecken, dass von Seiten des Unternehmers Ostermann sowie den ihm zuzuordnenden Unternehmen eine einseitige finanzielle Unterstützung der heutigen Regierungsparteien erfolgt sei,

haben sich zahlreiche Fragen aufgeworfen im Hinblick auf

- die Gründe des politischen Scheiterns der Regierungsbildung zwischen SPD, der Partei DIE LINKE. und der Partei Bündnis 90/Die Grünen,
- sowie mögliche strafbare Handlungen insbesondere in Bezug auf Delikte des 14. Abschnitts des Strafgesetzbuchs gegen die an der Regierungsbildung beteiligten Personen sowie gegen Herrn Hartmut Ostermann.

Diese ungeklärten Fragen bedürfen im Interesse der Wahrung der Würde der politischen Kultur umfassender und vollständiger Aufklärung.

Gemäß Artikel 79 der Verfassung des Saarlandes in Verbindung mit § 39 Abs. 4 des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes werden deshalb folgende Zusatzfragen zur Erweiterung und Konkretisierung des Untersuchungsgegenstands beschlossen.

Diese Zusatzfragen sind notwendig, um ein umfassendes und wirklichkeitstreues Bild der angeblichen Missstände zu vermitteln.

Der Ausschuss soll daher insbesondere folgende Zusatzfragen klären:

A. die Rolle Hartmut Ostermanns bei den Sondierungsgesprächen und die Koalitionsverhandlungen zur Regierungsbildung

1. Welche Verbindungen waren oder sind zwischen den Unternehmungen der Ostermann-Gruppe und den an der Regierungsbildung beteiligten Parteien und Personen sowie zu den übrigen im Landtag vertretenen Parteien und Personen, die in diesen Parteien eine politische Funktion innehaben und innehatten, vorhanden?
2. Welche an der Regierungsbildung beteiligten Personen und welche Personen, die in den anderen im Landtag vertretenen Parteien eine politische Funktion innehaben und innehatten, erhalten in welcher Höhe finanzielle Leistungen oder sonstige Vorteile von Unternehmungen der Ostermann-Gruppe?
3. Wurden im Vorfeld oder während der Koalitionsverhandlungen Spenden Hartmut Ostermanns oder der Unternehmungen der Ostermann-Gruppe an die an der Regierungsbildung beteiligten Parteien oder Personen sowie den übrigen im Landtag vertretenen Parteien oder Personen, die in den anderen im Landtag vertretenen Parteien eine politische Funktion innehaben und innehatten, statt und wenn ja, in welcher Höhe?

4. Gab es im Vorfeld der Landtagswahlen 2009 sowie im Laufe der Sondierungsgespräche zwischen SPD, der Partei DIE LINKE. sowie der Partei Bündnis 90/Die Grünen Versuche unzulässiger Einflussnahme auf die das Verhalten der Parteien sowie die Verhandlungen um eine Regierungsbildung im Saarland?
- B.** die Gründe der Einleitung und Einstellung der gegen Hartmut Ostermann geführten Ermittlungsverfahren sowie deren öffentliche Diskussion
1. Gab es im zeitlichen Zusammenhang mit der Einstellung der Ermittlungs- und Steuerungsverfahren Kontakte einzelner Personen, die in den nicht an der Regierung beteiligten im Landtag vertretenen Parteien eine politische Funktion innehaben und innehatten, zu Herrn Hartmut Ostermann sowie zu anderen in der Unternehmensgruppe Ostermann tätigen Entscheidungsträgern?
 2. Gab es im zeitlichen Zusammenhang mit der Einstellung der Ermittlungs- und Steuerungsverfahren Gespräche einzelner Personen, die in den nicht an der Regierung beteiligten im Landtag vertretenen Parteien eine politische Funktion innehaben und innehatten, mit Herrn Hartmut Ostermann sowie zu anderen in der Unternehmensgruppe Ostermann tätigen Entscheidungsträgern über die gegen Herrn Ostermann sowie die Unternehmensgruppe Ostermann anhängigen Ermittlungs- und Steuerungsverfahren?
 3. Wurden im Zusammenhang mit der öffentlichen Diskussion um die behaupteten Vorwürfe gegen Herrn Hartmut Ostermann sowie gegen an der Regierungsbildung beteiligte Personen und Personengruppen Tatbestände des Strafgesetzbuchs insbesondere hinsichtlich des 14. oder 30. Abschnitts des StGB erfüllt?

II. Besetzung des Ausschusses

Die Besetzung des Untersuchungsausschusses - Drucksache 14/94 - wurde einstimmig beschlossen. Von den Fraktionen des saarländischen Landtages wurden folgende Abgeordnete als Ausschussmitglieder benannt:

Mitglieder

stellvertretende Mitglieder

CDU-Landtagsfraktion:

Roland Theis (**Vorsitzender**)
Hermann-Josef Scharf

Dagmar Heib
Gisela Rink

SPD-Landtagsfraktion:

Stefan Pauluhn
Ulrich Commerçon

Reinhold Jost
Isolde Ries

DIE LINKE.-Landtagsfraktion:

Prof. Dr. Heinz Bierbaum (**stellv. Vorsitzender**)

Astrid Schramm

FDP-Landtagsfraktion:

Christian Schmitt

Christoph Kühn

B90/Grüne-Landtagsfraktion:

Claudia Willger

Günter Becker (CDU)

Der Abgeordnete Roland Theis wurde zum Vorsitzenden, der Abgeordnete Prof. Dr. Heinz Bierbaum zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.

Die Fraktionen haben folgende Obleute benannt:

für die CDU-Landtagsfraktion: Abg. Scharf

für die SPD-Landtagsfraktion: Abg. Pauluhn

für DIE LINKE.-Landtagsfraktion: Abg. Prof. Dr. Bierbaum

für die FDP-Landtagsfraktion: Abg. Schmitt

für Bündnis 90/Grüne-Landtagsfraktion: Abg. Willger.

III. Formalien

In der Sitzung vom 24.03.2010 wurde der Kurztitel „**Landtagswahlen 2009**“ beschlossen.

Der Untersuchungsausschuss ist zu 22 Sitzungen zusammengetreten; hiervon dienten sämtliche Sitzungen der Beratung und 7 Sitzungen auch der Beweisaufnahme bzw. zusammenhängenden Sachdarstellung der Betroffenen.

Folgende Sitzungstermine wurde durchgeführt, wobei die konstituierende Sitzung am 24.03.2010 stattfand, die letzte Sitzung am 27.09.2011:

24.03.2010,
13.04.2010, 27.04.2010,
18.05.2010, 25.05.2010,
01.06.2010, 29.06.2010,
17.08.2010, 24.08.2010,
14.09.2010,
05.10.2010,
23.11.2010, 30.11.2010,
14.12.2010,
18.01.2011,
01.02.2011,
15.03.2011,
17.05.2011,
07.06.2011, 14.06.2011,
30.08.2011,
27.09.2011.

In der konstituierenden ersten Sitzung des Ausschusses wurden folgende Personen gemäß § 54 Abs. 1 und 2 LTG als Betroffene festgestellt:

- Hartmut Ostermann
- Hubert Ulrich.

Der Untersuchungsausschuss hat insgesamt 14 Beweisbeschlüsse erlassen, die Zeugeneinvernahmen, das Beiziehen von Akten und Beweisdokumenten sowie die Begutachtung durch einen Sachverständigen zum Gegenstand haben.

Soweit aus geheimhaltungrechtlichen Gründen zulässig, befinden sich die Beweisbeschlüsse in **Anlage I** dieses Berichts, wobei auf Grund des Geheimnisschutzes zum Teil Unkenntlichmachungen erfolgen mussten. Die unveränderten Beweisbeschlüsse sind dem nichtöffentlichen Teil des Abschlussberichts als Anlage I beigelegt.

Am 24.03.2010 hat der Untersuchungsausschuss eine Geheimschutzordnung (GSO) für die Verfahrensweise des Untersuchungsausschusses „Landtagswahlen 2009“ des Landtages des Saarlandes - 14. Wahlperiode - erlassen (**Anlage II** dieses Berichts).

Teile der Beweisaufnahme haben sich auf so genannte Verschlussachen im Sinne dieser Geheimschutzordnung bezogen. Die durch das Finanzministerium und das Justizministerium auf der Grundlage des 2. Beweisbeschlusses überlassenen Unterlagen wurden durch die herausgebenden Stellen nach § 5 Nr. 2 GSO als geheim eingestuft, ebenso die auf Grund des 13. Beweisbeschlusses durch das Finanzministerium überlassenen Handakten.

Nach § 4 Abs. 4 GSO sind Erörterungen über Verschlussachen in Gegenwart Unbefugter und in der Öffentlichkeit zu unterlassen. Daher kann der Inhalt von als Verschlussache eingestufte Beweisdokumente und nichtöffentlich vernommener Zeugenaussagen nicht Gegenstand des öffentlichen Abschlussberichts sein. Dies gilt insbesondere für die Aussagen von Zeugen, deren Vernehmung unter Hinweis auf das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) teilweise in nichtöffentlicher geheimer Sitzung stattfand. Insoweit wird auf den nichtöffentlichen Teil des Abschlussberichts verwiesen.

B. Die Vorgeschichte des Untersuchungsausschusses

Hartmut Ostermann ist Unternehmer und Kreisvorsitzender der FDP in Saarbrücken.

Am 30.08.2009 fanden im Saarland die Landtagswahlen statt. Die im Landtag vertretenen Parteien erzielten folgende Ergebnisse:

CDU: 34,5 %
SPD: 24,5 %
DIE LINKE.: 21,3 %
FDP: 9,2 %
Bündnis 90/Die Grünen: 5,9 %.

Die Partei Bündnis 90/Die Grünen wurde angesichts der Stimmenverteilung zum „Zünglein an der Waage“. Es folgten insgesamt 10 Sondierungsgespräche, am 11.10.2009 sprach sich der Vorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen im Saarland Hubert Ulrich für eine Koalition mit CDU und FDP aus und empfahl dem Parteitag, für ein solches Bündnis zu stimmen.

Am 11.10.2009 stimmte der Grünen-Parteitag für eine „Jamaika“-Koalition, am 09.11.2009 wurde der Koalitionsvertrag unterzeichnet. Der Unternehmer und FDP-Politiker Hartmut Ostermann gehörte dem Koalitionsausschuss an.

Die Saarbrücker Zeitung (SZ) berichtete in ihrem Artikel „Der Ex-Genosse, das Geld und die Macht“ vom 17.03.2010 u. a. Folgendes zur beruflichen Tätigkeit von Hartmut Ostermann:

„Heute ist Ostermann Aufsichtsratschef der Victor's Bau und Wert AG (Sitz in Berlin), unter deren Dach unter anderem die Pro Seniore AG mit Sitz in Saarbrücken (Seniorenresidenz) und die Hotel GmbH (Sitz in Berlin) stehen. Die Aktien der Victor's AG hält ein eingetragener Verein namens ‚Pro Seniore‘ mit weniger als zehn Mitgliedern. Dessen Vorsitzender ist Ostermann ...“.

Die SZ berichtet in ihrem Artikel ferner, Hartmut Ostermann sei deutscher Branchenprimus im Sektor der privaten Senioren- und Pflegeheime, auch eine eigene Hotelkette gehöre zur kaum überschaubaren Firmengruppe mit mehr als 100 Gesellschaften. Bundesweit beschäftige das Ostermann-Imperium 11.000 Mitarbeiter, davon ca. 1.100 im Saarland.

I. Beschäftigungsverhältnisse zwischen dem Betroffenen Hubert Ulrich und Unternehmungen der Ostermann-Gruppe

Die SZ vom 17.03.2010 berichtete, der Grünen-Parteichef Hubert Ulrich sei bis vor wenigen Monaten nebenberuflich „Marketingexperte der Software-Schmiede Think & solve“, an der Hartmut Ostermann eine Minderheitsbeteiligung halte, gewesen.

Ausweislich eines Artikels der Zeitung „Die Zeit“ vom 15.04.2010 hat Hubert Ulrich hierfür 1.500 Euro monatlich erhalten.

Die Rheinpfalz schrieb am 24.03.2010, Gründungsgesellschafter mit einem 25-prozentigen Anteil an „think & solve“ sei Hartmut Ostermann.

II. Steuerverfahren der Finanzbehörden und Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft

Die Frankfurter Rundschau veröffentlichte am 24.03.2010 einen Artikel mit der Überschrift „Big Spender von der Saar“, wonach fünf Steuer-Ermittlungsverfahren gegen Ostermann-Unternehmungen im Oktober 2009 eingestellt wurden – „just“, als die „Jamaika“-Koalitionsverhandlungen liefen, bei denen Hartmut Ostermann als Saarbrücker FDP-Kreisvorsitzender mit am Tisch gesessen hätte.

Die Rheinpfalz schrieb am 24.03.2010 unter der Überschrift „Der ‚Big Spender‘ von der Saar“:

„Irritationen löste die Nachricht aus, dass die Staatsanwaltschaft Saarbrücken just am 23. Oktober, vor Unterzeichnung des Koalitionsvertrages, fünf Steuerstraßverfahren gegen Ostermann-Firmen mangels Beweisen einstellte. Zwangsläufig, weil die Finanzbehörde ihrerseits Ermittlungen einstellte. ‚Da war ja auch nichts‘, sagt Ostermanns Sprecher Müller. Die Verfahren seien schon 2008 eingestellt worden, zum pikanten Zeitpunkt sei nur der Stempel draufgekommen.“

III. Parteispenden und sonstige mögliche Einflussnahme auf die Regierungsbildung und Sondierungsgespräche

Die SZ vom 03.03.2010 berichtete, die Victor's AG des Saarbrücker Unternehmers und FDP-Kreisvorsitzenden Hartmut Ostermann habe der Partei Bündnis 90/Die Grünen im Jahr 2009 mit einer Spende von mindestens 38.000 Euro „unter die Arme gegriffen“.

In der SZ vom 04.03.2010 stand zu lesen, die Victor's Unternehmensgruppe des Saarbrücker FDP-Politikers Hartmut Ostermann habe nach monatelanger Diskussion über angeblichen Einfluss auf die Regierungsbildung ihre Spenden an saarländische Parteien offen gelegt. Demnach seien in den vergangenen zehn Jahren 368.800 Euro an die Liberalen, 57.000 Euro an die Grünen, 44.515 Euro an die CDU und 30.000 Euro an die SPD geflossen. Die Partei Die LINKE. sei nicht bedacht worden.

SPD und DIE LINKE. werfen Hartmut Ostermann nach einem Bericht der SZ vom 03.03.2010 vor, sich mit Spenden an Bündnis 90/Die Grünen die „Jamaika“-Koalition „erkauft“ zu haben.

IV. Mögliche Strafbarkeit einzelner Äußerungen im Hinblick auf Ehrschutz- und Geheimnisschutzdelikte

Der Untersuchungsausschuss kam überein, diesen Themenkomplex alleine der politischen Debatte im Plenum zu überlassen, so dass auf eine Darstellung der Vorgeschichte verzichtet wird.

C. Die untersuchten Themenkomplexe

I. Beschäftigungsverhältnisse zwischen dem Betroffenen Hubert Ulrich und Unternehmungen der Ostermann-Gruppe

1. Vorgehensweise

Der Untersuchungsausschuss „Landtagswahlen 2009“ hat sich zunächst dem Themenkomplex „Beschäftigungsverhältnisse“ zugewandt und **(a)** Beweisdokumente beigezogen, **(b)** dem Betroffenen Gelegenheit zur Sachdarstellung nach § 54 Abs. 3 Satz 1 LTG gegeben und **(c)** Zeugen zu diesem Themenkomplex auf der Grundlage des 5. und 6. Beweisbeschlusses vernommen.

(a)

Folgende Beschlüsse beziehen sich auf das Beiziehen von Dokumenten:

(aa)

3. Beweisbeschluss (auf Antrag der SPD-Landtagsfraktion)

Es soll im Hinblick auf eine umfassende und vollständige Aufklärung über eine mögliche unternehmerische Einflussnahme auf die Regierungsbildung der saarländischen Landesregierung nach der Landtagswahl 2009 Beweis erhoben werden über Art, Dauer, Umfang sowie Umstände von Beschäftigungsverhältnissen von Herrn Hubert Ulrich, die dieser während seiner Zeit als Fraktionsvorsitzender von B'90/Die Grünen im saarländischen Landtag ausübte oder noch ausübt.

Hierbei sollen Vertragsbeziehungen sowie insbesondere Art, Umfang und Zustandekommen von Beschäftigungsverhältnissen Hubert Ulrichs, die er neben seiner Tätigkeit als Fraktionsvorsitzender von B90/Die Grünen im Saarländischen Landtag ausübte bzw. noch ausübt, als auch Eigentümerstrukturen der betroffenen Unternehmen geklärt werden,

durch Vorlage

1. aller Beschäftigungs- bzw. Werk- oder Dienstverträge von Herrn Ulrich, die dieser in der Zeit seit 2004 ausübte oder noch ausübt und die eine Entgelttätigkeit zum Inhalt hatten bzw. haben,
2. sämtlicher Akten, auch Personalakten, die sich auf Vertragsverhältnisse beziehen, die zwischen Hubert Ulrich und Unternehmen, an denen Herr Ostermann Beteiligungen hält, hier insbesondere des Unternehmens „think and solve“, bestanden bzw. bestehen,

3. sämtlicher Unterlagen über die Unternehmensstrukturen der jeweils betroffenen Unternehmen mit Beteiligungen von Herrn Ostermann, hier insbesondere die des Unternehmens „think and solve“,
4. einer Übersicht über das Firmengeflecht von Hartmut Ostermann, sowie einer Aufstellung über Beteiligungen des Unternehmers, auch Minderheitenbeteiligungen an Firmen und Unternehmungen innerhalb und außerhalb des Saarlandes.

(bb)

7. Beweisbeschluss

(auf Antrag der Landtagsfraktion DIE LINKE.)

Es soll im Hinblick auf eine umfassende und vollständige Aufklärung über eine mögliche unternehmerische Einflussnahme auf die Regierungsbildung der saarländischen Landesregierung nach der Landtagswahl 2009 Beweis erhoben werden über Art und Inhalt der Tätigkeit Hubert Ulrichs für die Firma think & solve Beteiligungsgesellschaft,

durch Vorlage

der Dokumente insbesondere Präsentationen, Papers, Broschüren, Dateien zum Web-Auftritt und verfassten Presseartikel, welche Hubert Ulrich selbst bzw. der Geschäftsführer K.-T. E. als Beleg der Tätigkeit Hubert Ulrichs bei dem Unternehmen think & solve Beteiligungsgesellschaft in der 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses „Unternehmerische Einflussnahme auf die Regierungsbildung des Saarlandes nach den Landtagswahlen 2009“ vom 18. Mai 2010 im Rahmen ihrer Vernehmung anführten.

(b) Anhörung des Betroffenen

Der Betroffene Hubert Ulrich hat durch schriftliche Erklärung vom 27.04.2010 auf sein Recht aus § 54 Abs. 3 Satz 1 LTG zur Abgabe einer zusammenhängenden Sachdarstellung als Betroffener vor der Vernehmung von Zeugen verzichtet.

(c) Vernehmung von Zeugen

Der Zeuge Hubert Ulrich, Fraktionsvorsitzender von B90/Grüne, bekundete am 18.05.2010 zum Beweisthema des 5. Beweisbeschlusses.

Der Zeuge K.-T. E., Geschäftsführer der think & solve Beratungsgesellschaft mbH, wurde am 18.05.2010 zum Beweisthema des 6. Beweisbeschlusses vernommen.

2. Tatsächliche Feststellungen

Zu dem Themenkomplex „Beschäftigungsverhältnisse“ (vgl. A 1 und 2 der Drucksache 14/85-NEU und der Drucksache 14/102) wurden in der Beweisaufnahme folgende Feststellungen getroffen:

Am 25.04.2001/26.04.2001 kam zwischen dem Betroffenen Hubert Ulrich und der think & solve Beratungsgesellschaft mbH, Bahnhofstraße 36, 66111 Saarbrücken, ein Arbeitsvertrag zustande. Das unbefristete Arbeitsverhältnis begann am 01.05.2001. Hubert Ulrich wurde als Mitarbeiter im Bereich Marketing, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit in leitender Funktion eingestellt. Das Fixgehalt für das volle Kalenderjahr belief sich auf 108.000 DM. Zusätzlich sah der Vertrag einen persönlichen variablen Leistungsbonus in Höhe von 12.000 DM vor. Ein Umsatzbonus wurde nicht vereinbart. Das Zielgehalt betrug insgesamt 120.000 DM.

Während dieser Vollzeitstätigkeit erstellte Hubert Ulrich ausweislich der vorgelegten Unterlagen u. a.

- einen Vorgehensvorschlag zur Einführung eines Standard-Intranets (07/2001 bis 09/2001)
- ein Fachkonzept für Intranet-Bausteine für Krankenhäuser (05/2001 bis 08/2001)
- ein Protokoll „Weiteres Vorgehen bei hecaris“ (03/2002)
- den Messeauftritt MEDICA für hecaris (09/2002 bis 11/2002)
- ein Vorgehensmodell Vertrieb hecaris (01/2002 bis 05/2002)
- ein Saleskit hecaris (01/2001 bis 06/2002)
- Marketing Guide/Corporate Design (Ersterstellung 01/2001 bis 03/2001)
- eine think & solve Standardbroschüre „IT-Infrastruktur Service Providing“ (Ersterstellung 10/2001 bis 02/2002)
- die Konzeption für den Frühlingspreis eines Golfturniers (03/2002 bis 06/2002).

Im November 2001 wurde der vorgenannte Vertrag mit Wirkung zum 01.12.2002 durch einen neuen Arbeitsvertrag abgelöst. Nach dem ab Dezember 2002 geltenden Arbeitsvertrag wurde Hubert Ulrich als Mitarbeiter im Bereich Marketing und Öffentlichkeitsarbeit eingestellt. Der Vertragstext sah in § 17 vor, dass die Einstellung auf Basis von 25 % einer Vollzeitstelle erfolgt. Das Fixgehalt und Zielgehalt für das volle Kalenderjahr betrug 18.000 Euro.

Während seiner Teilzeittätigkeit erstellte Hubert Ulrich ausweislich der vorgelegten Unterlagen u. a.

- VIS-VoIP Integration Server (09/2006 bis 11/2006)
- einen Flyer „Hecaris“ (01/2003 bis 02/2003)
- den Relaunch „Webauftritt von think & solve“
- die think & solve Firmenpräsentation (12/2002 bis 03/2003)
- den think & solve Flyer „IT-Infrastruktur Service Providing“
- den think & solve partners Flyer „IT-Infrastruktur Service Providing“
- den Flyer „think & solve Partners“
- das Unternehmensprofil think & solve.

Zudem pflegte und aktualisierte er ausweislich der vorgelegten Unterlagen

- den 2001 erstellten Marketing Guide und das Corporate Design
- die think & solve Standardbroschüre „IT Infrastruktur Service Providing“
- die think & solve Firmenpräsentation
- den think & solve Flyer „IT Infrastruktur Service Providing“
- den think & solve partners Flyer „IT Infrastruktur Service Providing“
- den Flyer „think & solve Partners“
- das Unternehmensprofil think & solve.

Außerdem organisierte er jährlich den Frühlingspreis für ein Golfturnier (2002 bis 2009) und einen Mittelstandstreff (01/2003 bis 04/2003) und sorgte für Werbung für think & solve in Printmedien, Rundfunk und zahlreichen Presseartikeln.

Durch Auflösungsvereinbarung vom 15.09.2009 wurde das Beschäftigungsverhältnis einvernehmlich zum 30.09.2009 beendet.

Hartmut Ostermann hielt ausweislich des im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschlusses der think & solve Beratungsgesellschaft mbH vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 als Gesellschafter eine Stammeinlage in Höhe von 6.650 Euro.

Die tatsächlichen Feststellungen beruhen auf den in Vollziehung des 3. und 7. Beweisbeschlusses vorgelegten Unterlagen, die gemäß § 50 Abs. 2 LTG in das Verfahren eingeführt wurden, sowie auf den Zeugeneinvernahmen, deren Aussageinhalt im Folgenden zusammengefasst dargestellt wird:

Der Zeuge Hubert Ulrich bekundete in öffentlicher Beweisaufnahme, er sei von Beruf Diplom-Wirtschaftsingenieur und habe vor seiner Tätigkeit bei think & solve für ein Softwarehaus in Saarlouis als Vertriebsleiter gearbeitet. Der Kontakt zu K.-T. E., dem Geschäftsführer der think & solve Beratungsgesellschaft mbH, sei durch den früheren sozialdemokratischen Ministerpräsidenten Klimmt anlässlich einer Veranstaltung von Justus Frantz Anfang 1999 zustande gekommen. Im Jahr 2001 sei der erste Arbeitsvertrag mit Vollzeitbeschäftigung als Marketingleiter geschlossen worden. Sein Gehalt habe sich auf 55.000 Euro plus Umsatzbonus belaufen. Damals habe er keinerlei politische Funktion innegehabt, die Partei Bündnis 90/Die Grünen sei damals nicht im Landtag vertreten gewesen.

2002 sei er in den Deutschen Bundestag eingezogen, dies sei Anlass zum Abschluss des zweiten Arbeitsvertrages gewesen, der den Tätigkeitsumfang und das Gehalt reduzierte. Zuerst habe er die Tätigkeit aus zeitlichen Gründen ganz aufgeben wollen, der Geschäftsführer E. habe ihn gebeten, die Tätigkeit als Teilzeitbeschäftigung fortzuführen. Auf diesen Vorschlag sei er eingegangen, um sich eine berufliche Basis im Falle des Ausscheidens aus der Politik zu erhalten und um den Bezug zum realen Berufsleben zu erhalten. Im Rahmen des auf 25 % der Zeit reduzierten Arbeitsverhältnisses sei er im Bereich Marketing und Öffentlichkeitsarbeit tätig gewesen, der Bereich Vertrieb sei zu 95 bis 98 % aus seinem Tätigkeitsfeld ausgeschieden. Da er ab 2002 ein politisches Mandat gehabt und in der Öffentlichkeit gestanden habe, sei er nicht mehr - wie zuvor im Rahmen seiner Vertriebstätigkeit - auf Kunden aktiv zugegangen.

Im Rahmen seiner Tätigkeit von 10 Stunden wöchentlich habe er die Konkurrenz beobachtet, die Produkte überdacht und den Markt beobachtet. Er sei ein- bis zweimal wöchentlich im Unternehmen gewesen, habe aber auch an anderen Stellen für das Unternehmen gearbeitet. Im Jahr 2007 oder 2008 habe er mehrfach für das Unternehmen Kontakte mit Herrn S. von der Saarbrücker Zeitung gehabt, um eine Berichterstattung über think & solve zu erreichen. Nach einem Jahr sei dann der angestrebte Artikel erschienen. Auch mit Herrn J. P., dem früheren Leiter der Wirtschaftsredaktion der Saarbrücker Zeitung, habe er in geschäftlichem Kontakt gestanden.

Herr Hartmut Ostermann habe weder beim Zustandekommen des Kontaktes zu Herrn E. noch beim Zustandekommen des ersten oder des zweiten Vertrages eine Rolle gespielt. Im operativen Geschäft sei Herr Ostermann nicht aufgetreten. Er habe Herrn Ostermann vielleicht einmal oder zweimal in seiner neunjährigen Tätigkeit für think & solve in dem Unternehmen gesehen. Erst im Laufe des Arbeitsverhältnisses, vielleicht vor drei, vier oder fünf Jahren, habe er davon erfahren, dass Herr Ostermann an der think & solve Beratungsgesellschaft beteiligt ist.

Beide Arbeitsverträge habe er erfüllt. Er habe Präsentationen vorbereitet, auch einmal eine Broschüre erstellt, sich um einen Web-Auftritt gekümmert. Er habe auch mit dem Web-Auftritt des Unternehmens selbst zu tun gehabt. Zudem habe er Pressearbeit und Kontaktmanagement betrieben, Projekte begleitet, die Strukturen von Unternehmen betrachtet, überarbeitet und umkonfiguriert. Mit Projekten, die mit dem Pro-Seniore Konzern in Verbindung standen, sei er nicht befasst gewesen.

Der Kundenkreis von think & solve gehe über das Saarland hinaus. Die Auftraggeber entstammen überwiegend dem Mittelstand, nur in ganz geringem Umfang habe es Aufträge der öffentlichen Hand gegeben.

Im Jahr 2009 sei für ihn klar geworden, dass Bündnis 90/Grüne an einer Landesregierung im Saarland beteiligt sein würden, egal wie sich diese Regierung zusammensetzen würde. Er sei dann auf Herrn E. zugegangen, das Arbeitsverhältnis sei zum 01.10.2009 einvernehmlich aufgelöst worden.

Sonstige Beschäftigungsverhältnisse außer dem zur think & solve Beratungsgesellschaft habe es nicht gegeben.

Der Zeuge E., Geschäftsführer der think & solve Beratungsgesellschaft mbH, bekundete in öffentlicher Beweisaufnahme, die think & solve Beratungsgesellschaft mbH habe als einzige der drei think & solve Gesellschaften in vertraglicher Beziehung zu Hubert Ulrich gestanden. Gesellschafter seien Dr. T. G., T. M., Hartmut Ostermann und er selbst. Hartmut Ostermann habe jedoch nie an einer Gesellschafterversammlung teilgenommen und nie auf geschäftliche Entscheidungen Einfluss genommen. In seine Tätigkeit als Geschäftsführer werde ihm durch die Gesellschafter nicht hereingeredet. Die öffentliche Hand sei kein attraktiver Auftraggeber für think & solve, er könne sich nicht an ein öffentliches Projekt erinnern, das ausgeführt worden sei. Die Projekte des Unternehmens mit Kunden, die in Zusammenhang mit Hartmut Ostermann stünden, hätten kein positives Ergebnis erbracht und nicht zum Unternehmenserfolg beigetragen. Jedoch sei es für das Unternehmen positiv, große Unternehmen, die in Zusammenhang mit Hartmut Ostermann stünden, als Auftraggeber benennen zu können.

Hubert Ulrich habe er über Reinhard Klimmt anlässlich einer Veranstaltung von Justus Frantz kennen gelernt. Später habe er - als das Unternehmen expandieren wollte - Hubert Ulrich für den Vertrieb der Gesellschaft eingestellt. Die Einstellungsentscheidung habe er getroffen und nicht die Gesellschaft oder einzelne Gesellschafter.

Hubert Ulrich habe sehr gute Arbeit geleistet und die vereinbarten Ziele im ersten Jahr erreicht. Nach ca. anderthalb Jahren guter Vertriebstätigkeit habe sich für Herrn Ulrich die Möglichkeit aufgetan, in den Deutschen Bundestag einzuziehen. Er habe Herrn Ulrich gebeten, weiterhin für das Unternehmen in Teilzeit im Bereich Marketing tätig zu sein.

Die Tätigkeit von Herrn Ulrich habe nicht dessen ständige Anwesenheit im Büro erfordert. Es sei in der Branche üblich, dass auch von zu Hause aus über ein virtuelles privates Netzwerk gearbeitet wird. Eine Zeiterfassung gebe es nicht.

Nach Reduzierung des Tätigkeitsumfanges habe Herr Ulrich Dinge erledigt, die - anders als im Rahmen seiner vorangegangenen Vertriebstätigkeit - zu 90 % nicht mehr mit Außenkontakten zu tun gehabt hätten. Er habe den Wettbewerb beobachtet, Broschüren erstellt, Artikel in Zeitungen lanciert und an Messeauftritten, z. B. bei der Saarmesse und einem Handelsforum bei Peugeot, mitgewirkt.

Die Tätigkeit von Herrn Ulrich habe dem Gegenwert der Vergütung zu jeder Zeit mehr als entsprochen.

Nach den Landtagswahlen im Saarland im Jahr 2009 habe Herr Ulrich ihm dann mitgeteilt, dass er von einer Regierungsbeteiligung ausgehe und er daher nicht weiterhin eine saarländische Firma marketingmäßig unterstützen könne.

3. Wertung

(a) Wertung der Koalitionsfraktionen

Der Verdacht einer unternehmerischen Einflussnahme über die Beschäftigungsverhältnisse von Herrn Hubert Ulrich seitens des Unternehmers Hartmut Ostermann auf die Regierungsbildung wurde durch die Beweisaufnahme vollständig ausgeräumt.

Damit Anzeichen für einen Einfluss auf die Regierungsbildung überhaupt vorliegen könnten, müsste die Einflussnahme in einen Zeitraum fallen, der mit dem Zeitpunkt der Regierungsbildung in einem Zusammenhang steht – mit diesem entweder zusammenfällt, diesem unmittelbar vorgelagert ist oder diesem zumindest nur so weit vorgelagert ist, wie ein Zusammenhang zur Regierungsbildung noch vertretbar ist. Hubert Ulrichs Beschäftigung bei der think & solve Beratungsgesellschaft mbH begann am 01.05.2001, wurde verändert mit Vertragsänderung am 01.12.2002 und wurde in beiderseitigem Einvernehmen am 30.09.2009 beendet. Auch wenn ein vertretbarer Zusammenhang zur Regierungsbildung allenfalls auf das Jahr 2009 beschränkt sein dürfte, wurde im Untersuchungsausschuss und wird im Folgenden der komplette Zeitraum des Beschäftigungsverhältnisses einbezogen, um jegliche Spekulationen über eine Einflussnahme auszuräumen.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Arbeitsvertrag bereits ausschließlich aufgrund der Qualifikationen von Herrn Hubert Ulrich für das spezielle Betätigungsfeld und ohne Einflussnahme des Unternehmers Hartmut Ostermann zustande gekommen ist:

Die Stelle von Herrn Hubert Ulrich bei der think & solve Beratungsgesellschaft mbH entsprach den Qualifikationen Herrn Ulrichs. Nach der Zeugenaussage von Herrn Ulrich ist er als Diplom-Wirtschaftsingenieur vorher als Vertriebsleiter bei dem Softwarehaus ENCOM tätig gewesen. Seine Tätigkeit bei der think & solve Beratungsgesellschaft mbH als Vertriebsleiter und im Marketing in den Jahren 2001-2002 knüpft an diesen beruflichen Werdegang an. Das besondere Interesse an den Qualifikationen von Herrn Hubert Ulrich wird belegt durch den Umstand, dass Herr K.-T. E., Geschäftsführer der think & solve Beratungsgesellschaft mbH, diesen von seinem früheren Arbeitgeber, dem Softwarehaus ENCOM, abgeworben hat. Dies hat der Zeuge E. entsprechend bekundet.

Ausweislich der Zeugenaussagen von Herrn K.-T. E. und von Herrn Hubert Ulrich waren an dem Zustandekommen des Arbeitsvertrages nur die Personen E. und Ulrich beteiligt. Hartmut Ostermann war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses einer von vier Gesellschaftern von think & solve. Ausweislich der Zeugenaussage von Herrn K.-T. E. hat er auf die Geschäftsabläufe keinerlei Einfluss genommen und auch nicht auf Personalentscheidungen. Hinzu kommt sogar, dass Hartmut Ostermann laut Aussage von Herrn E. seit seinem Einstieg als Gesellschafter im Frühjahr 2000 selbst an Gesellschafterversammlungen nicht teilgenommen hat. Aber auch die übrigen Gesellschafter haben im operativen Geschäft keinen Einfluss genommen. Für die Einstellung von Mitarbeitern war einzig und allein Herr E. zuständig. Dies ist auch dokumentiert in dem Geschäftsführervertrag von Herrn E.. Es war somit Herr E. alleinige Entscheidung, Herrn Ulrich im Jahr 2001 einzustellen.

Die Zeugenaussagen haben ergeben, dass sich Herr Ulrich und Herr E. erst im Jahr 1999 kennengelernt haben. Der Kontakt kam auch nicht über die Person Hartmut Ostermann zustande, sondern über den früheren Ministerpräsidenten Reinhard Klimmt auf einer Veranstaltung. Der weitere Kontakt zwischen Herrn Ulrich und Herrn E. bis zum Vertragsabschluss im Jahre 2001 war eher geschäftlicher Natur. Ausweislich der Zeugenaussage von Herrn E. ergab sich der Vertragsabschluss infolge einer von Herrn Ulrich angedachten und ausgeloteten Zusammenarbeit zwischen dem Unternehmen ENCOM und der think & solve Beratungsgesellschaft mbH. Herrn Ulrich war zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bewusst, dass Herr Ostermann mit einer Einlage an think & solve beteiligt war.

Nachdem Hubert Ulrich Mitglied des Deutschen Bundestages wurde, kam es zu einer Vertragsänderung, die ebenfalls ohne Einflussnahme von Hartmut Ostermann zustande kam:

Herr Ulrich war ausweislich der Zeugenaussage von Herrn E. zum Zeitpunkt der Vertragsänderung im Jahr 2002 ein eingearbeiteter und für den Betrieb wertvoller Mitarbeiter, der sich im Betrieb bewährt hatte und den er deshalb dort halten wollte – wenn auch nur in Teilzeit und nicht mehr im Vertrieb. Die Entscheidung zu einer solchen Vertragsänderung ist unter unternehmerischen Gesichtspunkten nachvollziehbar und begründet.

Wie die Beweisaufnahme auch ergeben hat, hat Herr Ulrich über die gesamte Vertragsdauer sowohl im Rahmen seiner Vollzeitbeschäftigung als auch im Rahmen seiner Teilzeitbeschäftigung immer die vereinbarte Arbeitsleistung erbracht:

Ausweislich der vorgelegten Arbeitsverträge war im ersten Arbeitsvertrag ein persönlicher variabler Leistungsbonus festgelegt. Dieser wurde laut Aussage des Geschäftsführers Herr K.-T. E. von Herrn Ulrich auch erreicht. Darüber hinaus wurden neben den Ausführungen Herrn Ulrichs und Herrn E. über die in dieser Zeit von Herrn Ulrich erbrachten Leistungen auch eine Auswahl konkreter Materialien vorgelegt, die oben aufgelistet sind. Eine adäquate Gegenleistung Herrn Ulrichs während dieser Zeit ist somit belegt.

Herr E. hat im Rahmen seiner Zeugenaussage umfangreich und umfassend die jeweiligen Einsatzfelder von Herrn Ulrich dargestellt und diese teilweise durch Vorlage konkreter Materialien untermauert. Der Zeuge E. hat in seiner Aussage zudem klargestellt, dass für ihn die Tätigkeit von Herrn Ulrich einen höheren Gegenwert darstellte als die eigentliche Vergütung.

Es ist somit belegt, dass Herr Ulrich zu keinem Zeitpunkt Vergütungen erhalten hat, für die es keine adäquate Gegenleistung gegeben hat. Auch insoweit ist der Verdacht einer unternehmerischen Einflussnahme durch die Person Hartmut Ostermanns widerlegt.

Zudem hat Herr Ulrich während der Zeit seines Beschäftigungsverhältnisses keine Aufträge seitens des Unternehmers Hartmut Ostermann erhalten, die zu einer Steigerung eines leistungsbezogenen Gehaltanteils hätten führen können:

Dies war faktisch bereits dadurch ausgeschlossen, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Ostermann-Gruppe bereits Kunde der Beratungsgesellschaft think & solve war und damit keine Akquise mehr möglich war. Mit Vertragsänderung wurde ausschließlich ein Fixgehalt vereinbart und die Tätigkeit im Vertriebsbereich beendet. Eine Veränderung des Entgeltes ist daher nicht möglich gewesen.

Fazit:

Zusammenfassend lässt sich für den Komplex der Einflussnahme über die Person Hubert Ulrich festhalten, dass es keinerlei Anhaltspunkte für eine unternehmerische Einflussnahme seitens des Unternehmers Hartmut Ostermann über die Person Hubert Ulrich gegeben hat und selbst Spekulationen widerlegt worden sind.

(b) Wertung der Oppositionsfraktionen**(aa) Unzureichende Tätigkeitsbelege**

Zunächst ist festzustellen, dass man bei einem derart umfassenden Tätigkeitsprofil des Hubert Ulrich - wie in dem Arbeitsvertrag festgehaltenen - und angesichts des Beschäftigungszeitraums von etwas mehr als neun Jahren im Unternehmen think & solve Beratungsgesellschaft mbH, bei Unterstellung eines durchschnittlichen Arbeitseinsatzes wohl ein wenig mehr an dokumentierter Arbeitsleistung hätte erwarten dürfen.

Die vorgelegten Unterlagen sind auch nicht ohne Weiteres geeignet, eine Tätigkeit von Herrn Ulrich für das Unternehmen think & solve Beratungsgesellschaft mbH zu belegen. So geht aus den meisten der vorgelegten Dokumenten nicht hervor, dass Herr Ulrich an der Erstellung der Dokumente, an der Erarbeitung oder Umsetzung und Durchführung der vorgelegten Konzepte oder der Gestaltung der vorgelegten Flyer beteiligt war. Bei folgenden vorgelegten Unterlagen ist weder der Verfasser noch ein Verantwortlicher angegeben oder ersichtlich:

- VIS-VolP Integration Server, Fachkonzept für Intranet-Bausteine für Krankenhäuser
- Vorgehensvorschlag zur Einführung eines Standard-Intranets
- think & solve Standardbroschüre „IT-Infrastruktur Service Providing“
- Relaunch „Webauftritt von think & solve“
- Konzeption für den Frühlingspreis eines Golfturniers
- die vorgelegten Flyer
- das Unternehmensprofil und die Firmenpräsentation von think & solve.

Das vorgelegte Dokument „Aktivitäten hecaris“ wurde ausweislich des Dokumentes selbst nicht von Hubert Ulrich, sondern von M. B. erstellt.

Einzig glaubwürdig erscheint noch, dass Herr Ulrich hin und wieder Texte für die Presse verfasst hat, denn in den als „Pressedienst“ gekennzeichneten Mitteilungen ist er als Ansprechpartner mit Kontaktdaten bezeichnet. Auch scheint es zumindest eine Besprechung im Unternehmen selbst mit dem Redakteur der Saarbrücker Zeitung T. S. gegeben zu haben, an dem wohl u.a. auch Hubert Ulrich teilnahm. Der von Herrn Ulrich aber immer wieder als Beleg für seine umfassende Pressearbeit erwähnte intensive Kontakt zu T. S. oder J. P. darf jedoch nach wie vor bezweifelt oder zumindest vernachlässigt werden. Die einzig vorgelegte E-Mail in diesem Zusammenhang gibt eine Korrespondenz zwischen M. B. und T. S. betreffend des zuvor genannten Treffens wieder. Ein einziger veröffentlichter Presseartikel in der Saarbrücker Zeitung als Beleg seiner umfassenden Bemühungen in diesem Bereich ist auch eher als bescheiden zu werten.

(bb) Mangelnde Tätigkeitsbeschreibung

Bei der Beschreibung seiner Tätigkeit für das Unternehmen flüchtete sich Herr Ulrich immer wieder in floskelartige, sich wiederholende Phrasen, mit denen er in sehr oberflächlicher und verallgemeinernder Art das eigentlich umfassende, vielschichtige Arbeitsfeld des Marketings - das ihm nach eigenen Aussagen oblag - bezogen auf seine Tätigkeit nur in groben Zügen beschreiben konnte. Herr Ulrich gibt an, dass seine nach 2004 folgende Teilzeittätigkeit für das Unternehmen darin bestand, die Konkurrenz und den Markt zu beobachten und die Produkte zu überdenken.

Auch auf Nachfrage Prof. Dr. Bierbaums, was er denn speziell im Marketingbereich gemacht habe, konnte er keine detaillierteren Angaben machen. Als Ergebnis kann also festgehalten werden, dass sich die Tätigkeit von Herrn Ulrich - wenn es überhaupt eine gab - auf die Beobachtung des Marktes und das „Sich-Gedanken-machen“ über die Produkte beschränkte. Dass diese - nennen wir es einmal „geistige“ Beschäftigung - zu einer bestimmten Erkenntnis bei Herrn Ulrich geführt hätte oder dass aus dieser Beschäftigung mit dem Markt und den Produkten ein bestimmtes Vorgehen oder die Entwicklung eines bestimmten Produktes oder eines bestimmten Konzeptes resultierte, wurde von Herrn Ulrich nicht dargetan.

Er bejaht zwar die Frage danach, ob er an der Erstellung von Broschüren mitgewirkt habe, die Frage danach, welche im Detail das gewesen seien, kann oder wollte er jedoch nicht beantworten. Auch die Frage danach, ob es um ihn herum Mitarbeiter, ein Team oder ein Sekretariat gab, wollte er nicht beantworten, weil er der Auffassung war, dass dies Unternehmensinterna seien, die er nicht beantworten dürfe. Auch die Frage, ob es nach seinem Ausscheiden aus der Vollzeittätigkeit im Jahr 2004 einen Nachfolger für ihn gab und ob er diesen eingearbeitet habe, wollte er nicht beantworten. Die Verweigerung der Antwort mit dem absurden Hinweis auf Unternehmensinterna lässt vielmehr vermuten, dass Herr Ulrich die Fragen gar nicht beantworten konnte, weil er die detaillierten Arbeitsabläufe und -strukturen eben überhaupt nicht kannte und zwar deshalb, weil er nicht in sie eingebunden war.

Seine Ausführungen bestätigen, dass seine Tätigkeit für das Unternehmen nicht über eine „Stillbeschäftigung“ hinausging und insbesondere ergebnislos war.

Dies lässt weiterhin vermuten, dass auch diese rein geistige Beschäftigung mit dem Markt und den Produkten nur vorgeschoben wird.

Ob diese geistige Beschäftigung zu bestimmten Ergebnissen, Handlungen o.ä. führten, wäre durchaus zum Beispiel durch die Vorlage konkreter, ausweislich selbst verfasster Dokumente und entsprechende Erläuterungen nachweisbar gewesen. Dabei wäre dann selbstverständlich der Zusammenhang zwischen der geistigen Auseinandersetzung und des dadurch entstandenen Dokumentes oder des darin enthaltenen Ergebnisses/ des darin enthaltenen Konzeptes zu erbringen gewesen. All dies blieben sowohl Herr Ulrich als auch das Unternehmen think & solve Beratungsgesellschaft mbH selbst hingegen schuldig.

Es hat sich somit bestätigt, dass Herr Ulrich von dem Unternehmen think & solve Beratungsgesellschaft mbH über Jahre hinweg ein monatliches Gehalt bezog, wobei im Gegenzug keine messbare und nennenswerte Arbeitsleistung durch Herrn Ulrich feststellbar ist. Die Beschäftigung bei dem Unternehmen stellt sich deshalb aus Sicht der Opposition vielmehr als „intensive Kontaktpflege“ dar.

II. Steuerverfahren der Finanzbehörden

1. Vorgehensweise

Der Untersuchungsausschuss „Landtagswahlen 2009“ hat den Themenkomplex „Steuerverfahren der Finanzbehörden“ untersucht und **(a)** Beweisdokumente beigezogen, **(b)** dem Betroffenen Gelegenheit zur Sachdarstellung nach § 54 Abs. 3 Satz 1 LTG gegeben, **(c)** Zeugen vernommen und **(d)** ein Sachverständigengutachten zur Beantwortung steuerrechtlicher Fragestellungen eines der untersuchten Steuerverfahren eingeholt.

(a)

Folgende Beschlüsse beziehen sich auf das Beiziehen von Dokumenten:

(aa)

2. Beweisbeschluss

(auf Antrag der Landtagsfraktion DIE LINKE.)

Es soll Beweis erhoben werden über die Gründe und Umstände der Einleitung und in zeitlichem Zusammenhang mit der Regierungsbildung 2009 erfolgten Einstellung von fünf gegen Hartmut Ostermann oder Unternehmungen der Ostermann-Gruppe geführten Ermittlungsverfahren.

A. In diesem Zusammenhang sollen die Gründe und Umstände der betreffenden bei den Finanzbehörden des Landes geführten Verfahren und getätigten Ermittlungen gegen Hartmut Ostermann und Unternehmungen der Ostermann-Gruppe sowie die Abgabe der Verfahren an die Staatsanwaltschaft Saarbrücken geklärt werden

durch Vorlage

1. der Ermittlungsakten der Finanzbehörden betreffend der in zeitlichem Zusammenhang mit der Regierungsbildung von der Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahren gegen Hartmut Ostermann und Unternehmungen der Ostermann-Gruppe,
2. sämtlicher den Verfahren zu Grunde liegender Steuerakten betreffend Hartmut Ostermann und Unternehmungen der Ostermann-Gruppe,
3. der den Verfahren zu Grunde liegenden Steuererklärungen nebst Belegen Hartmut Ostermanns sowie der Unternehmungen der Ostermann-Gruppe, soweit nicht in den o. a. Akten enthalten,
4. der den Verfahren zu Grunde liegenden Steuerbescheide gegenüber Hartmut Ostermann sowie Unternehmungen der Ostermann-Gruppe, soweit nicht in den o. a. Akten enthalten,
5. der die Verfahren betreffenden Vermerke, Protokolle und Notizen der Finanzbehörden in den steuerlichen Angelegenheiten Hartmut Ostermanns sowie der Unternehmungen der Ostermann-Gruppe, soweit nicht in den o. a. Akten enthalten,
6. des Vorgangs betreffend die Abgabe der Verfahren durch die Finanzbehörden an die Staatsanwaltschaft.

(bb)

13. Beweisbeschluss

(auf Antrag der Landtagsfraktion DIE LINKE.)

Es soll Beweis erhoben werden über die Gründe und Umstände der Einleitung und in zeitlichem Zusammenhang mit der Regierungsbildung 2009 erfolgten Einstellung von fünf gegen Hartmut Ostermann oder Unternehmungen der Ostermann-Gruppe geführten Ermittlungsverfahren.

In diesem Zusammenhang sollen die Gründe und Umstände der betreffenden bei den Finanzbehörden des Landes geführten Verfahren und getätigten Ermittlungen gegen Hartmut Ostermann und Unternehmungen der Ostermann-Gruppe sowie die Abgabe der Verfahren an die Staatsanwaltschaft Saarbrücken geklärt werden

durch Vorlage

der Betriebsprüfungsunterlagen, nämlich Handakten der Betriebsprüfer S., W., B. und F., soweit diese nicht bereits in den übergebenen Akten vorhanden sind und soweit es sich um Unterlagen handelt, die den fünf in Rede stehenden Ermittlungsverfahren zu Grunde liegen.

(b) Anhörung des Betroffenen

Mit Schreiben vom 03.05.2010 teilte der Betroffenenbeistand von Herrn Hartmut Ostermann mit, dass der Betroffene Ostermann damit einverstanden ist, dass mit der Vernehmung von Zeugen vor einer zusammenhängenden Sachdarstellung des Betroffenen begonnen wird. Mit Schreiben vom 21.06.2011 wurde auf Nachfrage des Vorsitzenden mitgeteilt, der Betroffene Ostermann verzichte auf sein Recht zur zusammenhängenden Sachdarstellung.

(c) Vernehmung von Zeugen

Die folgende Liste gibt einen Überblick über die zu diesem Themenkomplex in öffentlicher Beweisaufnahme vernommenen Zeugen in chronologischer Reihenfolge, den Ort ihrer Beschäftigung zum Vernehmungszeitpunkt, das Datum ihrer Vernehmung und den zugrunde liegenden Beweisbeschluss. Teilweise wurden die aufgeführten Zeugen - neben zahlreichen weiteren Zeugen - erneut in nichtöffentlicher geheimer Beweisaufnahme vernommen. Eine Liste der in nichtöffentlicher geheimer Beweisaufnahme vernommenen Zeugen findet sich im nichtöffentlichen Teil des Abschlussberichts (dort unter C II 1 a).

Zeuge	Beschäftigung	Datum der Vernehmung	Zugrunde liegender Beweisbeschluss
W. E.	Steueramtsrat, Bußgeld- und Strafsachenstelle des FA Saarbrücken Mainzer Straße	25.05.2010	4.
M. M.	Leitender Regierungsdirektor, FA Saarbrücken	25.05.2010	4.
H. J. S.	Leitender Regierungsdirektor, FA Saarbrücken	25.05.2010	4.
C. K.	Leitende Ministerialrätin, MdF	01.06.2010	4.
Gerhard Wack	Staatssekretär, MdF	01.06.2010	1. und 4.
B. W.	Steueroberamtsrat, FA Saarbrücken Mainzer Straße	05.10.2010	8.
H. B.	Steueramtsrat, FA Saarbrücken Mainzer Straße	05.10.2010	8.
P. G. S.	Steueroberamtsrat a. D., FA Saarbrücken Mainzer Straße	05.10.2010	8.

(d) Einholung eines Sachverständigengutachtens

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 17. Sitzung am 15.03.2011 seinen 14. Beweisbeschluss beschlossen, wonach bezüglich eines Steuerverfahren sowie dazugehörigem Ermittlungsverfahren ein Sachverständigengutachten zu bestimmten steuerrechtlichen Fragen eingeholt werden soll. Mit der Begutachtung wurde Herr Diplom Kaufmann A. P., Dr. Dornbach & Partner GmbH, betraut, der sein Gutachten unter dem 06.06.2011 schriftlich erstattete und am 14.06.2011 in teils öffentlicher, teils nichtöffentlicher geheimer Beweisaufnahme mündlich erläuterte.

2. Tatsächliche Feststellungen

Zu den von den Einsetzungsbeschlüssen vorgegebenen Beweisfragen (Drucksache 14/85-NEU B 2 bis 7 und Drucksache 14/102 B 1 und 2) wurden in der Beweisaufnahme folgende Feststellungen getroffen:

Bei fünf Gesellschaften der Ostermann-Gruppe wurden zwischen 2003 und 2005 Betriebsprüfungen durch die Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Finanzamtes Saarbrücken Mainzer Straße eingeleitet.

In vier Fällen kontaktierten die Betriebsprüfer die Bußgeld- und Strafsachenstelle, was zu entsprechenden Ermittlungsverfahren führte. In einem Fall leitete die Staatsanwaltschaft selbst das Ermittlungsverfahren ein.

Im Rahmen der Betriebsprüfungen der fünf Gesellschaften gab es mehrere Besprechungen, in welchen verschiedene Rechtsprobleme erörtert wurden. Die Groß- und Konzernbetriebsprüfung wurde durch das Betriebsprüfungsreferat des Ministeriums der Finanzen begleitet. Auch das Veranlagungsfinanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben war in die Besprechungen miteingebunden. Teilweise fanden - wie üblich - Schlussbesprechungen mit dem Steuerpflichtigen statt. Während der Besprechungen und Erörterungen wurden keinerlei rechtswidrige Weisungen erteilt. Es gab auch keinerlei sachwidrige Einflussnahme auf die Behandlung der Steuerverfahren. Die zuständige Abteilungsleiterin der Steuerabteilung des Finanzministeriums hatte keinerlei Weisung erhalten, in den Besprechungen eine bestimmte Rechtsauffassung zu bestimmten Punkten zu vertreten.

Die Betriebsprüfungen erstreckten sich angesichts der Größe des Konzerns über mehrere Jahre. Die Betriebsprüfungsberichte, die überwiegend im Frühjahr 2009 vorlagen, gingen nach ihrer Erstellung an das Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben, welches als Veranlagungsfinanzamt die steuerliche Auswertung vornahm und entsprechende Änderungsbescheide gegenüber den steuerpflichtigen Gesellschaften erließ.

Die Vorgänge wurden sodann durch den Sachbearbeiter der Bußgeld- und Strafsachenstelle zusammengefasst, der die bis dahin vorliegenden Betriebsprüfungsberichte am 12.10.2009 der Staatsanwaltschaft Saarbrücken übergab.

Das auf der Grundlage des 14. Beweisbeschlusses eingeholte Sachverständigengutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Finanzverwaltung in dem zu begutachtenden Fall nach Recht und Gesetz entschieden hat. Das Vorgehen der Finanzverwaltung war nach Einschätzung des Sachverständigen nachvollziehbar und sachgerecht. Die getroffene Entscheidung, die im Einklang mit der damaligen Rechtslage stand, hatte nach den Ausführungen des Sachverständigen im September 2008 Bindungswirkung erlangt.

Hinsichtlich der geprüften steuerpflichtigen Gesellschaften, dem Gegenstand der Prüfung, dem Ergebnis der Betriebsprüfungen und weiteren Einzelheiten wird auf den nichtöffentlichen Teil des Abschlussberichts verwiesen. Zahlreiche Zeugenvernehmungen mussten auf Grund des Steuergeheimnisses in nichtöffentlicher geheimer Beweisaufnahme erfolgen, so dass der Inhalt ihrer Zeugenaussagen ebenfalls nur Gegenstand des nichtöffentlichen Teils des Abschlussberichts sein kann. Gleiches gilt für die Anhörung des Sachverständigen, soweit diese nichtöffentlich erfolgte.

Die hier dargestellten Feststellungen beruhen auf den in öffentlicher Beweisaufnahme erfolgten Zeugenaussagen, die im Folgenden im Wesentlichen wiedergegeben werden:

Der Zeuge W. E. (Steueramtsrat) bekundete in öffentlicher Beweisaufnahme am 25.05.2010, er sei seit Juli 1984 Sachbearbeiter bei der Bußgeld- und Strafsachenstelle beim Finanzamt Saarbrücken Mainzer Straße. Er habe bezüglich der Behandlung der Ostermann-Verfahren zu keinem Zeitpunkt Weisungen vorgesetzter Behörden erhalten, auch sonstige Formen der Einflussnahme auf seine Person habe es nicht gegeben.

Den allgemeinen Verfahrensablauf schilderte der Zeuge auf Nachfrage des Vorsitzenden so, dass die Betriebsprüfer sich bei Ungereimtheiten oder Beanstandungen an die Bußgeld- und Strafsachenstelle wenden. Dort werde dann geprüft, ob ein Anfangsverdacht einer Steuerstraftat vorliegt. Wenn dies der Fall sei, werde ein Verfahren eingeleitet. Es gebe aber auch Fälle, die vorher mit der Staatsanwaltschaft besprochen würden. Die Staatsanwaltschaft könne dann das Verfahren selbst einleiten oder die Bußgeld- und Strafsachenstelle anweisen, ein Verfahren einzuleiten.

Nach Abschluss einer Betriebsprüfung werde ein Betriebsprüfungsbericht gefertigt. Er warte dann die steuerliche Auswertung durch das zuständige Finanzamt ab. Nach Erlass der Steuerbescheide leite er die Betriebsprüfungsberichte und die Änderungsbescheide in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft eingeschaltet sei, an diese weiter. Die Staatsanwaltschaft entscheide dann, wenn sie Herrin des Verfahrens sei, über die weitere Vorgehensweise.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden führte der Zeuge aus, es sei absolut kein unübliches Vorgehen, dass mehrere Verfahren zusammengefasst würden.

Die Betriebsprüfungsberichte der streitgegenständlichen Verfahren hätten im April 2009 vorgelegen, für drei Gesellschaften habe er die Berichte Ende April zur Verfügung gestellt bekommen. Im Zeitraum Juli bis September 2009 habe die steuerliche Auswertung stattgefunden, die Änderungsbescheide seien seines Wissens nach etwa Mitte September rausgegangen. Er habe dann die Vorgänge zusammengefasst und sie der Staatsanwaltschaft übergeben.

Der Zeuge M. M., Vorsteher des Finanzamtes Saarbrücken Am Stadtgraben (Leitender Regierungsdirektor), bekundete in öffentlicher Beweisaufnahme am 25.05.2010 zunächst zum allgemeinen Verfahrensablauf in Steuerverfahren.

Er führte hierzu aus, dass jede Firma mit Sitz im Saarland bei einem Finanzamt steuerlich geführt werde. Dies sei das sog. Veranlagungsfinanzamt, welches in Saarbrücken das Finanzamt Am Stadtgraben sei. Das Finanzamt Saarbrücken Mainzer Straße sei hinsichtlich Groß- und Konzernbetriebsprüfung für das ganze Saarland zuständig. Das Veranlagungsfinanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben könne eine Prüfungsvormerkung treffen, die dann an das Finanzamt Saarbrücken Mainzer Straße gehe. Die jeweilige Firma werde dann durch die Betriebsprüfung überprüft und deren steuerliche Vorgänge untersucht. Irgendwann erfolge dann eine Abstimmung mit dem Veranlagungsfinanzamt hinsichtlich der rechtlichen Würdigung, wobei das Veranlagungsfinanzamt die Sachentscheidung zu treffen habe, weil es letztlich auch die Verantwortung für den ergehenden Steuerbescheid trage.

Die Feststellungen mündeten schließlich in einem Betriebsprüfungsbericht, der vom Veranlagungsfinanzamt ausgewertet werde. Danach ergingen die entsprechenden Steuerbescheide.

Hinsichtlich der Frage möglicher Weisungen bekundete der Zeuge, er habe zu keinem Zeitpunkt eine Weisung einer vorgesetzten Behörde erhalten. Der Begriff der Einflussnahme sei ein weit gefächelter Begriff. Nach dem, was er unter Einflussnahme verstehe, habe es keinerlei Einflussnahme auf ihn als Person, als Leiter des Finanzamtes Saarbrücken Am Stadtgraben und - soweit er das wisse - auf seine Mitarbeiter gegeben. Eine Diskussion über die rechtliche Wertung eines Sachverhaltes halte er für legitim und fasse er nicht unter den Begriff der Einflussnahme.

Zusammenfassend hielt der Zeuge noch einmal fest, es habe weder eine Weisung einer vorgesetzten Behörde gegeben, wobei für ihn vorgesetzte Behörde der Staatssekretär der Finanzen, also das Ministerium in Person des Staatssekretärs sei, noch eine sonstige Einflussnahme innerhalb des Verfahrens.

Der Zeuge H. J. S., Vorsteher des Finanzamtes Saarbrücken Mainzer Straße (Leitender Regierungsdirektor), bekundete in öffentlicher Beweisaufnahme am 25.05.2010, sein Finanzamt sei in verschiedene Sachgebiete eingeteilt. Die Betriebsprüfung sei ihrerseits noch einmal unterteilt in die Groß- und Konzernbetriebsprüfung und die Bezirksbetriebsprüfung. Die Bußgeld- und Strafsachenstelle sei ebenfalls eine Abteilung des Finanzamtes Saarbrücken Mainzer Straße.

Er sei nicht nur Vorsteher des Finanzamtes, sondern auch geschäftsplanmäßig in den Bereich der Groß- und Konzernbetriebsprüfung eingebunden. In dieser Hinsicht sei er auch Sachgebietsleiter.

Das Ministerium der Finanzen habe die Fach- und Rechtsaufsicht und betreue auch die Betriebsprüfung fachlich durch entsprechende Referate.

Er habe - was den Beweisbeschluss und die in Rede stehenden Steuerverfahren angehe - keinerlei Weisungen der vorgesetzten Behörde, nämlich des Finanzministeriums, erhalten. Es habe in der Sache ausführliche Diskussionen, auch mit den steuerlichen Beratern, gegeben, aber eine Weisung sei nicht erfolgt. Auch sonstige Einflussnahme durch Dritte oder sonstige außerhalb der Verwaltung stehende Personen habe er nicht erfahren.

Die Arbeit seines Finanzamtes habe sich eindeutig an Recht und Gesetz gehalten. Man habe sich die einzelnen Stellungnahmen sehr intensiv angeschaut, diskutiert und zu einem sachgerechten Ergebnis gebracht.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden bekundete der Zeuge, das Zusammenführen mehrerer Steuerverfahren sei teilweise systemimmanent, beispielsweise bei einer Konzernstruktur gebe es mehrere Betriebe, die geprüft würden, und deren Ergebnis letztendlich meistens in einer Holding zusammenkomme. Der konzernleitende Prüfer sei dann erst in der Lage seinen Bericht zu fertigen, wenn alle anderen ihre Berichte quasi schon so weit fertig hätten, damit das Zahlenmaterial vom konzernleitenden Prüfer auch verarbeitet werden könne. So sei es auch bei den in Rede stehenden Gesellschaften gewesen.

Auf Nachfrage des Ausschusses bekundete der Zeuge, die Entscheidungskompetenz bezüglich der Fertigung der Steuerbescheide liege beim Veranlagungsfinanzamt. Das Veranlagungsfinanzamt sei aber bereits zuvor in die ganze Entwicklung der Betriebsprüfung miteingebunden. In schwierigen Fällen gebe es in der Regel auch eine Schlussbesprechung, an der der Steuerpflichtige teilnehme und auch das Veranlagungsfinanzamt. Die steuerstrafrechtliche Seite entscheide die Staatsanwaltschaft, wenn sie das Verfahren übernommen habe. Diese warte hierzu in der Regel die steuerlichen Feststellungen der Betriebsprüfungen in den Betriebsprüfungsberichten ab.

Die Zeugin C. K. (Leitende Ministerialrätin) bekundete in öffentlicher Beweisaufnahme am 01.06.2010, sie sei seit dem 27. September 2007 in ihrer jetzigen Funktion tätig. Die Steuerabteilung des Finanzministeriums habe die Fachaufsicht über die Finanzämter und bestehe aus 5 Referaten, eines davon sei das Betriebsprüfungsreferat, welches bei Betriebsprüfungen bedeutender Unternehmen informiert werde und auch bei rechtlichen Fragen Hilfestellung leiste und ggf. an Besprechungen teilnehme.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden bekundete die Zeugin, es habe während der Dauer ihrer Tätigkeit als Abteilungsleiterin im Vorfeld solcher Besprechungen durch ihren Dienstvorgesetzten niemals, weder durch den Staatssekretär noch durch den Minister, eine Weisung oder dienstliche Anordnung gegeben, dort eine bestimmte Rechtsauffassung zu einem bestimmten Punkt zu vertreten. Sie selbst habe auch ihren Mitarbeitern keine Weisung mit dem Ziel gegeben, zu einem Ergebnis zu kommen, welches vom Steuerrecht nicht gedeckt sei.

Die Entscheidungsfindung im Ministerium sei aus ihrer Sicht im Frühjahr 2009 mit der Erstellung der Betriebsprüfungsberichte abgeschlossen gewesen.

Der Zeuge Gerhard Wack (Staatssekretär) bekundete in öffentlicher Beweisaufnahme am 01.06.2010, er sei seit 1999 Staatssekretär im Finanzministerium. Er sei über die wesentlichen Punkte der betreffenden Verfahren durch Frau K. und deren Vorgänger Herrn L. unterrichtet worden. Außerdem habe es Besprechungen gegeben. Weisungen habe er weder erhalten noch erteilt, im Gegenteil, er habe Wert darauf gelegt, dass jeder Sachbearbeiter und Referatsleiter in den Entscheidungsprozess eingebunden gewesen sei. Wenn es eine Weisung gegeben hätte, wäre dies von seinen Mitarbeitern auch in der Akte so festgehalten worden. Dies sei indessen nicht der Fall gewesen.

Der zuständige konzernleitende Prüfer sei Herr W. gewesen, der im Frühjahr 2009 alle die Teile, die bei unterschiedlichen Unternehmungen als Betriebsprüfungsfeststellungen getroffen worden seien, zusammengeführt habe. Dies sei im April/Mai 2009 in wesentlichen Teilen erfolgt. Das Betriebsprüfungsreferat des Ministeriums habe mit am Tisch gesessen, wenn schwierige Rechtsfragen zu erörtern gewesen seien. Bei größeren Firmen nehme an der Schlussbesprechung auch ein Vertreter des Ministeriums teil. Der Betriebsprüfungsbericht sei im Einvernehmen in wesentlichen Punkten auch mit der Rechtslage und der Rechtseinschätzung mit dem Ministerium abgestimmt worden. Dann sei der Bericht im April/Mai 2009 gelegt worden. Der steuerpflichtigen Gesellschaft werde dann rechtliches Gehör gewährt und Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme gegeben. Wenn nichts Neues vorgetragen werde, werde der Bericht an das Veranlagungsfinanzamt weitergeleitet. Das Veranlagungsfinanzamt werte sodann den Bericht aus, was einen hohen Aufwand bedeuten könne.

Für das Ministerium seien die Betriebsprüfungen im Grunde im Frühjahr, April/Mai 2009, im Wesentlichen erledigt gewesen. Die Betriebsprüfungsberichte habe der Zeuge E. im Oktober 2009 an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Es könne sein, dass in dem einen oder anderen Punkt die Berichte durch die Betriebsprüfung und deren Inhalte der Staatsanwaltschaft bekannt gewesen seien oder dass vielleicht die Staatsanwaltschaft in eigener absoluter Zuständigkeit ohne Bericht oder Vorgänge in der Finanzverwaltung die Dinge dann eingestellt habe.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden bekundete der Zeuge, von den eingestellten Ermittlungsverfahren habe er erst ein paar Tage nach einer Landtagssitzung am 16. Dezember 2009 auf Nachfrage erfahren.

Der Zeuge H. B. (Steueramtsrat) bekundete in öffentlicher Beweisaufnahme am 05.10.2010, er sei seit dem 01.09.2009 bei der Groß- und Konzernbetriebsprüfung tätig. Von 1996 bis 2009 sei er bei der Bezirksprüfung gewesen.

Während der Dauer seiner Tätigkeit als Betriebsprüfer habe sich die Politik noch nie eingeschaltet. Bei Einzelfragen könne es vorkommen, dass sich die Fachabteilung des Ministeriums einschalte, mit Politik an sich habe dies nichts zu tun.

Zur Dauer von Betriebsprüfungen bekundete der Zeuge, dass diese in der Regel innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Es gäbe aber auch Fälle, in denen das nicht möglich sei.

Der Zeuge B. W. (Steueroberamtsrat) bekundete in öffentlicher Beweisaufnahme am 05.10.2010, bei einem Konzern wie dem hier in Rede stehenden sei wegen seiner Größe mit einer durchschnittlichen Prüfungsdauer von 3 bis 4 Jahren zu rechnen. Politische Einflussnahme auf seine Arbeit habe es nicht gegeben.

Der Zeuge P. G. S. (Steueroberamtsrat a. D.) bekundete in öffentlicher Beweisaufnahme am 05.10.2010, er sei ca. 35 Jahre bei der Betriebsprüfung gewesen, davon ca. 20 Jahre bei der Groß-BP bis zu seiner Pensionierung. In seiner beruflichen Tätigkeit als Betriebsprüfer sei er in keiner Weise politisch beeinflusst worden.

3. Wertung

(a) Wertung der Regierungsfractionen

Die Beweiserhebung führte zu dem eindeutigen Ergebnis, dass weder rechtswidrige Weisungen erteilt noch sachwidrig auf die Behandlung der Steuerverfahren Einfluss genommen wurde. Die Zeugen verneinten ausdrücklich politische Einflussnahmen jedweder Art.

Man diskutierte lediglich in Besprechungen Rechtsauffassungen ausführlich und erarbeitete daraufhin konsensuale, sachgerechte Ergebnisse. Diese Vorgehensweise beschrieben die Zeugen als legitim und üblich. Ebenso wurde durchgehend bestätigt, dass man sich im Rahmen der Ergebnisfindung eindeutig an Recht und Gesetz gehalten hat. Letztgenanntes stellte in einem Fall die Fraktion DIE LINKE. in Frage, vgl. 14. Beweisbeschluss. Ein unabhängiges Sachverständigengutachten bestätigte jedoch, dass die Finanzverwaltung in dem zu begutachtenden Fall nach Recht und Gesetz entschied; das Vorgehen der Finanzverwaltung war nach Einschätzung des Sachverständigen nachvollziehbar und sachgerecht. Die getroffene Entscheidung, die im Einklang mit der damaligen Rechtslage stand, erlangte nach den Ausführungen des Sachverständigen im September 2008 Bindungswirkung. In der Folge durfte es daher keinerlei Abweichung von diesen Entscheidungen zu Gunsten des Steuerpflichtigen geben. Der Vorwurf, es habe einen Zusammenhang mit der Koalitionsbildung im Herbst 2009 gegeben, wurde damit endgültig entkräftet.

Zudem bleibt aufgrund der Zeugenaussagen festzuhalten, dass nicht nur, aber insbesondere im zeitlichen Zusammenhang mit der Regierungsbildung 2009, Entscheidungen zu Lasten der Ostermann-Gruppe getroffen wurden. Der Vorwurf der Käuflichkeit kann auch hierdurch eindeutig widerlegt werden.

Ebenso haben die Zusammenführung der Steuerverfahren und die Übergabe der Betriebsprüfungsberichte am 12.10.2009 an die Staatsanwaltschaft Saarbrücken keinen negativen Beigeschmack.

Die Zeugen bestätigten, dass bei Konzernen dieser Größe Zusammenführungen von Steuerverfahren systemimmanent sind. Der konzernleitende Prüfer sei nämlich erst in der Lage, seinen Bericht zu fertigen, wenn alle anderen ihre Berichte quasi schon so weit fertig hätten, um das Zahlenmaterial verarbeiten zu können. Hierdurch sei auch verständlich, dass solche Prüfungen durchschnittlich drei bis vier Jahre dauern.

Zudem lagen die Betriebsprüfungsberichte überwiegend im Frühjahr 2009, also bereits lange vor der Landtagswahl, vor. Nach der Erstellung gingen sie an das Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben, welches als Veranlagungsfinanzamt die steuerliche Auswertung im Zeitraum Juli bis September 2009 vornahm und entsprechende Änderungsbescheide gegenüber den steuerpflichtigen Gesellschaften Mitte September 2009 erließ. Die Vorgänge wurden sodann durch den Sachbearbeiter der Bußgeld- und Strafsachenstelle zusammengefasst, der die bis dahin vorliegenden Betriebsprüfungsberichte am 12.10.2009 der Staatsanwaltschaft Saarbrücken übergab. Dann entschied die Staatsanwaltschaft, da sie Herrin des Verfahrens war, über die weitere Vorgehensweise. Betreffend den letztgenannten Themenkomplex wird jedoch auf C III. 3. verwiesen.

Fazit:

Ergebnis dieses Themenkomplexes ist, dass es bei der steuerlichen Behandlung der Unternehmungen der Ostermann-Gruppe keine rechtswidrigen Weisungen und keine sachwidrigen Einflussnahmen gab. Sämtliche von den Fraktionen der Opposition erhobenen Vorwürfe sind absolut haltlos. Die handelnden Personen hielten sich allesamt an Recht und Gesetz. Ihre Ehre ist folglich wieder hergestellt.

(b) Wertung der Oppositionsfraktionen

(aa) Die federführende Rolle des Finanzministeriums

Der Untersuchungsausschuss hat ergeben, dass die steuerliche Bewertung der Sachverhalte zumindest formal der Betriebsprüfung als Teil der Finanzverwaltung bzw. des Finanzamtes Saarbrücken übertragen war, inhaltlich jedoch federführend vom Finanzministerium bestimmt wurde.

Aus den vorgehend dargestellten Zeugenaussagen ist nicht zu entnehmen, dass eine klare Weisung, die Sachverhalte zu Gunsten des geprüften Unternehmens zu beurteilen, ergangen wäre. Unverkennbar sind aber der entscheidende Einfluss des Finanzministeriums bei der Beurteilung der Sachverhalte sowie die enorme Aufmerksamkeit und die damit einhergehende besondere Behandlung, welche die Verfahren beim Finanzministerium erfahren haben.

Zwar betonte Herr Wack in einer Ausschusssitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 16. Dezember 2009, dass die materiell-rechtliche Würdigung der steuerlichen Ermittlungen allein den Finanzämtern obliege (vgl. Protokoll der 3. Sitzung des Ausschuss für Finanzen und Haushaltsfragen, S. 13). Davon kann bei der Beurteilung der vorliegenden Verfahren aber keine Rede sein.

Es gab unstreitig regelmäßig Besprechungen im Finanzministerium, an denen alle Beteiligte, auch die Vertreter der Unternehmensgruppe teilnahmen und bei denen die einzelnen Sachverhalte intensiv erörtert und diskutiert wurden.

Nach Angaben des Zeugen Herrn S. wurde heftig diskutiert - zwischen Buß- und Strafsachenstelle (BuStra) und Veranlagungsfinanzamt, zwischen BuStra und Finanzministerium und auch mit den steuerlichen Beratern.

(vergleiche Protokoll der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses, Seite 34, Öffentlicher Teil, Herr S.:

„Wir haben in der Sache heftig und lange diskutiert, auch mit den steuerlichen Beratern“

„Wir haben unsere Sache im Rahmen der Abwicklung mit den Partnern beziehungsweise den entsprechenden Vertretern der Firmengruppe durchdiskutiert. Es gab sehr differenzierte und unterschiedliche Rechtsauffassungen zu den Themen, die sehr intensiv bearbeitet worden sind, mit den Ergebnissen, die nachher in den vorläufigen Berichten verschriftet wurden.“)

Diese Treffen hatten sogar eine eigene Bezeichnung und waren bekannt als sog. „O-Runden“.

Dass regelmäßig über Jahre hinweg Besprechungen mit Vertretern und Beratern der geprüften Unternehmen stattfinden und dass man betroffenen Unternehmen in diesem Maße Gelegenheit zum Vortrag des Standpunktes gibt, ist sehr außergewöhnlich und unüblich, insbesondere wenn man die Aussage von Herrn Wack zu Grunde legt, wonach die materiell-rechtliche Würdigung den Finanzämtern obliege.

Die so gefundenen Ergebnisse der Betriebsprüfung sollen für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die steuerstrafrechtliche Bewertung die absolut maßgebliche Entscheidungsgrundlage gewesen sein. Es ist indessen nicht nachvollziehbar, wie die in Bezug genommenen Ergebnisse der Betriebsprüfung die Verneinung des Vorsatzes der Staatsanwaltschaft zu begründen vermögen, im Gegenteil, sie hätten vielmehr eine Anklageerhebung gerechtfertigt (dazu später unter C III 3).

Die Rolle der Staatsanwaltschaft beschränkte sich letztlich auf die Einstellung der Verfahren, aktenmäßig kommt das durch einen einzigen nicht weiter erläuterten Vermerk der Staatsanwaltschaft in der jeweiligen Akte zum Ausdruck, in dem unter Hinweis auf die Betriebsprüfungsberichte ohne weitere Begründung festgehalten ist, dass die Verfahren mangels Vorsatzes eingestellt werden. Die Aussage von Herrn S. im Untersuchungsausschuss, die Staatsanwaltschaft habe die Verfahren federführend geleitet, ist insoweit möglicherweise formal korrekt, vor dem Hintergrund des tatsächlichen Ablaufs in den vorliegenden Verfahren jedoch irreführend. Die Staatsanwaltschaft selbst - genauer Oberstaatsanwalt L. - gab an, dass bis zum Zeitpunkt der Einstellung „nicht allzu viel passiert“ sei, da man erst die Betriebsprüfungen abwartete (vgl. Protokoll der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses S: 27, Öffentlicher Teil).

(bb) Der zeitliche Aspekt: Dauer der Verfahren und Zeitpunkt des Abschlusses der Verfahren

Die Betriebsprüfungen betrafen unterschiedliche Unternehmen, es handelte sich um unterschiedliche Sachverhalte, die Ermittlungen begannen zu völlig unterschiedlichen Zeitpunkten und hatten allesamt eine lange Verfahrensdauer. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die Betriebsprüfungen in drei dieser Verfahren zum gleichen Zeitpunkt im April/Mai 2009 schließlich gemeinsam beendet wurden, in der Folge die Auswertung aller Verfahren zum gleichen Zeitpunkt im Oktober 2009 abgeschlossen war und die Akten aller Verfahren zum gleichen Zeitpunkt im Oktober 2009 an die Staatsanwaltschaft zur steuerstrafrechtlichen Beurteilung weitergeleitet wurden.

Obwohl ein gemeinsamer Abschluss aufgrund der Unabhängigkeit der einzelnen Verfahren voneinander nicht notwendig und aufgrund des unterschiedlichen Ermittlungsbeginns auch eher ungewöhnlich erscheint, kam es zu dem gemeinsamen Abschluss, woraufhin die Staatsanwaltschaft dann auch die gemeinsame Einstellung der hieraus resultierenden Ermittlungsverfahren zum Zeitpunkt der Verhandlungen zur Regierungsbildung stützt.

Dass eine gemeinsame Bearbeitung und ein gemeinsamer Abschluss der Betriebsprüfungen und der Auswertung nicht notwendig bzw. systemimmanent war, ergibt sich bereits daraus, dass eben nur drei der Verfahren gleichzeitig abgeschlossen und zumindest die Betriebsprüfung in einem weiteren Verfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt und in einem anderen bereits viel früher abgeschlossen wurde. Diese Verfahren betrafen ebenso wie alle anderen Verfahren völlig unterschiedliche Sachverhalte und jeweils andere Unternehmen.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, wieso dann auch das erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die Finanzverwaltung abgeschlossene Verfahren – also ohne Vorliegen des Betriebsprüfungsberichtes und der Auswertung durch die Finanzverwaltung – von der Staatsanwaltschaft ebenfalls bereits im Herbst 2009 zusammen mit den anderen Verfahren eingestellt werden konnte (dazu auch unten).

Nicht nachvollziehbar ist weiterhin, aus welchem Grund die Staatsanwaltschaft plötzlich im Oktober 2009 tätig wurde und mit der steuerstrafrechtlichen Bewertung begann, obwohl die hierfür erforderlichen materiell-rechtlichen Prüfungsfeststellungen in zumindest drei Verfahren bereits im April 2009 und in einem anderen Verfahren bereits wesentlich früher gefasst waren. Die darauffolgende Auswertung durch die Finanzverwaltung, welche bis Oktober 2009 dauerte und nach deren Abschluss die Akten offensichtlich erst an die Staatsanwaltschaft weitergegeben wurden, war hingegen nicht entscheidend für die strafrechtliche Beurteilung. Die Staatsanwaltschaft war mithin schon vor Oktober 2009 eingeschaltet und hätte die Akten oder zumindest die Betriebsprüfungsberichte mit den Prüfungsfeststellungen auch früher anfordern können.

Dass es sich bei dem Zeitpunkt der Einstellung der Verfahren um einen puren Zufall handelt, stellt sich vor dem Hintergrund des unterschiedlichen Ermittlungsbeginns, der darauf folgenden langen Bearbeitungszeit, der unterschiedlichen Ermittlungs- und Bewertungsfragen bei voneinander verschiedenen Unternehmen und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der bereits zum Ausdruck gekommenen finanziellen und personellen Verbindungen des Unternehmers Hartmut Ostermann auf Parteien und führende Politiker als zumindest zweifelhaft dar.

Es ist aus Sicht der Opposition weiterhin nicht nachvollziehbar, warum die Verfahren einen solch ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch nahmen und erst Anfang Oktober 2009 bei der Finanzverwaltung beendet und erst dann an die Staatsanwaltschaft übergeben wurden. Es lagen schon sehr frühzeitig rechtliche Würdigungen seitens der Finanzverwaltung und des Finanzministeriums vor, ohne dass diese sich im Laufe der sich anschließenden langwierigen Verfahren - außer in einem Fall - geändert und zu einer anderen Beurteilung der Betriebsprüfung am Ende geführt hätten.

Folglich muss man annehmen, dass die lange Verfahrensdauer gewollt war, um dem Unternehmer Hartmut Ostermann einen zeitlichen und finanziellen Vorteil zu verschaffen. Zwar musste dieser letztendlich - und das in fast allen Fällen - zahlen, aber nicht zu dem Zeitpunkt, der durch die Einreichung der jeweiligen Erklärung zeitnah gewesen wäre. Im Vergleich zu jedem anderen Steuerbürger, der seine Steuerschulden termingerecht zahlen muss, hat Herr Ostermann von der Finanzverwaltung einen durchaus großzügigen Zahlungsaufschub bekommen und dies über Jahre hinweg.

Die politische Verantwortung tragen die jeweils zuständigen Minister.

III. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft

1. Vorgehensweise

Der Untersuchungsausschuss „Landtagswahlen 2009“ hat den Themenkomplex „Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft“ untersucht und **(a)** Beweisdokumente beigezogen und **(b)** dem Betroffenen Gelegenheit zur Sachdarstellung nach § 54 Abs. 3 Satz 1 LTG gegeben und **(c)** Zeugen vernommen.

(a)

Folgender Beschluss bezieht sich auf das Beiziehen von Dokumenten:

2. Beweisbeschluss

(auf Antrag der Landtagsfraktion DIE LINKE.)

Es soll Beweis erhoben werden über die Gründe und Umstände der Einleitung und in zeitlichem Zusammenhang mit der Regierungsbildung 2009 erfolgten Einstellung von fünf gegen Hartmut Ostermann oder Unternehmungen der Ostermann-Gruppe geführten Ermittlungsverfahren.

B. In diesem Zusammenhang sollen weiterhin die Gründe und Umstände der bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken geführten Verfahren und getätigten Ermittlungen betreffend Hartmut Ostermann und Unternehmungen der Ostermann-Gruppe sowie der Einstellung dieser Verfahren geklärt werden

durch Vorlage

1. der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft,
2. der die Verfahren betreffenden Berichte innerhalb der Staatsanwaltschaft, innerhalb des Justizministeriums und der Staatsanwaltschaft an das Justizministerium,
3. des die Verfahren betreffenden Schriftverkehrs innerhalb der Staatsanwaltschaft, innerhalb des Justizministeriums sowie zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Justizministerium,
4. des die Verfahren betreffenden Schriftverkehrs zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Finanzministerium sowie dessen untergeordneten Finanzbehörden,
5. sämtlicher die Verfahren betreffenden Vermerke, Protokolle und Notizen der Staatsanwaltschaft, des Finanzministeriums und des Justizministeriums,
6. der schriftlichen Mitteilungen der Staatsanwaltschaft an das Justizministerium und das Finanzministerium bzw. dessen untergeordneten Finanzbehörden über die Einstellung der Verfahren.

(b) Betroffenenanhörung

Mit Schreiben vom 03.05.2010 teilte der Betroffenenbeistand von Herrn Hartmut Ostermann mit, der Betroffene Ostermann sei damit einverstanden, dass mit der Vernehmung von Zeugen vor einer zusammenhängenden Sachdarstellung des Betroffenen begonnen werde.

Mit Schreiben vom 21.06.2011 wurde auf Nachfrage des Vorsitzenden mitgeteilt, der Betroffene Ostermann verzichte auf sein Recht zur zusammenhängenden Sachdarstellung.

(c) Zeugenvernehmung

Am 01.06.2010 wurde der Zeuge G. L., Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken, in öffentlicher Beweisaufnahme zu dem Beweisthema des 2. Beweisbeschlusses vernommen.

Der Zeuge L. wurde ferner am 18.01.2011 in nichtöffentlicher geheimer Beweisaufnahme zum Beweisthema des 11. Beweisbeschlusses vernommen. Der Inhalt dieser Zeugenaussage sowie der Inhalt der Zeugenaussagen weiterer an diesem Tag ebenfalls vernommener Zeugen ist Gegenstand des nichtöffentlichen Teils des Abschlussberichts, da auch deren Vernehmungen in nichtöffentlicher geheimer Beweisaufnahme erfolgten.

2. Tatsächliche Feststellungen

Von den durch das Justizministerium übersandten Ermittlungsverfahren richteten sich fünf Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen Hartmut Ostermann. Die Aktenzeichen, die Verfahrensgegenstände sowie die Gründe der Verfahrenseinstellungen können dem nichtöffentlichen Teil des Abschlussberichts entnommen werden.

Alle in Rede stehenden Ermittlungsverfahren wurden durch die Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Saarbrücken bearbeitet, seit April 2008 durch Oberstaatsanwalt G. L. als Abteilungsleiter. Oberstaatsanwalt L. musste zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage die Ergebnisse der Betriebsprüfungen, die durch das Finanzamt Saarbrücken Mainzer Straße durchgeführt wurden, abwarten. Die Ergebnisse der Betriebsprüfungen waren für den Ausgang der Ermittlungsverfahren von entscheidender Bedeutung. Dies teilte er der Generalstaatsanwaltschaft auf deren Sachstandsanfragen auch entsprechend mit. Oberstaatsanwalt L. erkundigte sich gelegentlich telefonisch bei dem Zeugen E., der sein Ansprechpartner bei der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes war, nach dem Sachstand der Betriebsprüfungen und fragte, wie weit die Verfahren gediehen waren.

Im Juni 2009 wurde dem Zeugen L. mitgeteilt, dass die Betriebsprüfungen nunmehr abgeschlossen werden konnten. Die Berichte wurden dem Veranlagungsfinanzamt Am Stadtgraben übermittelt, um die steuerliche Auswertung vorzunehmen. Diese Auswertung, die in dem Erlass von Bescheiden gegenüber den Steuerpflichtigen mündet, war auch im Rahmen der strafrechtlichen Beurteilung für die Schadenshöhe relevant und daher abzuwarten.

Am 12.10.2009 übergab der Zeuge E. dem Zeugen L. mehrere Betriebsprüfungsberichte. Die beiden Zeugen besprachen den Inhalt der Betriebsprüfungsberichte. Beide waren übereinstimmend der Auffassung, dass ein strafrechtlich relevanter Vorsatz nicht nachweisbar ist.

Der Zeuge L. widmete den 23.10.2009 einem zusammenhängenden Studium der Ermittlungsverfahren, um Zusammenhänge und Querverweise zwischen den verschiedenen Verfahren zu prüfen.

Am gleichen Tag stellte Oberstaatsanwalt L. die in Rede stehenden Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung mangels hinreichendem Tatverdacht ein, da ein vorsätzliches Verhalten aus seiner Sicht nicht nachweisbar war. Diese Einstellungsentscheidung traf er, ohne sich mit einem Kollegen zu beraten und ohne dies mit dem Behördenleiter, dem Generalstaatsanwalt oder einer Person aus dem Justizministerium zu besprechen. Es gab weder eine Weisung noch sonstige Formen der Einflussnahme auf die Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft.

Nach der Einstellung der Verfahren verfasste Oberstaatsanwalt L. seinen Bericht an das Justizministerium, der über den Behördenleiter und den Generalstaatsanwalt dem Justizministerium zugeleitet wurde.

Die dargestellten tatsächlichen Feststellungen beruhen auf der in öffentlicher Beweisaufnahme erfolgten Aussage des Zeugen G. L., deren Inhalt im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben wird:

Der Zeuge L. bekundete in öffentlicher Beweisaufnahme am 01.06.2010, er habe die Verfahren gegen den Betroffenen Ostermann seit April 2008 bearbeitet. Zu diesem Zeitpunkt habe er die Leitung der Wirtschaftsabteilung und damit auch die bereits laufenden Verfahren gegen den Betroffenen übernommen. Es habe gelegentliche Sachstandsanfragen des Generalstaatsanwalts gegeben. Diese habe er dahingehend beantwortet, dass das Ergebnis der Betriebsprüfungen noch nicht vorliege.

Im Juni 2009 habe er dann erfahren, dass die Betriebsprüfungsberichte fertig gestellt seien, die steuerliche Auswertung habe zu diesem Zeitpunkt noch ausgestanden. Am 12.10.2009 habe Herr E. von der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes die Berichte übergeben. Er habe sie mit Herrn E. besprochen, beide seien übereinstimmend der Meinung gewesen, dass da strafrechtlich nichts zu wollen sei. Ein Vorsatz sei nicht nachweisbar gewesen. Daraufhin habe er die Berichte im Einzelnen noch einmal durchgelesen und sich die Akten noch einmal im Zusammenhang angeschaut, um nichts zu übersehen. Danach sei er zu dem Ergebnis gekommen, dass kein hinreichender Tatverdacht gegeben sei, und er habe dementsprechend die Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung mangels hinreichendem Tatverdacht eingestellt. Er habe vor dieser Entscheidung über die Ermittlungsverfahren mit niemandem gesprochen, weder mit dem Behördenleiter noch mit dem Generalstaatsanwalt, noch mit jemandem aus dem Justizministerium, auch nicht mit einer anderen Person von der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes außer Herrn E.. Dieser könne ihm aber keine Weisung erteilen.

Nach der Einstellung der Verfahren habe er dem Justizministerium Bericht erstattet.

Der Zeuge L. führte weiter aus, Grundlage seiner Entscheidung seien die Betriebsprüfungsberichte gewesen. Mit diesen stünden und fielen die Ermittlungsverfahren. Wenn die Voraussetzungen des § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung vorlägen, habe er keinen Spielraum mehr. Ein gewisser Beurteilungsspielraum bestehe bei der Frage, was hinreichender Tatverdacht heiße.

Sowohl hinsichtlich der Begründung der Einstellungsentscheidung als auch hinsichtlich der Einstellungsentscheidung als solcher habe es zwischen ihm und dem Zeugen E. keinerlei Auffassungsunterschiede gegeben.

Auf Nachfrage bekundete der Zeuge, es sei nicht ungewöhnlich, dass mehrere Ermittlungsverfahren an einem Tag eingestellt worden seien. Er halte es sogar für sachgerecht, den Komplex im Zusammenhang zu behandeln und auf Querverweise zu achten. Wenn er dann zu dem Ergebnis komme, dass strafrechtlich nichts zu wollen sei, dann entscheide er auch in einem Zuge über die Einstellung sämtlicher Verfahren. Er habe in diesem Fall die Einstellungsentscheidungen getroffen, ohne mit einem Kollegen über die Verfahren zu sprechen und sich zu beraten.

3. Wertung

(a) Wertung der Koalitionsfraktionen

Die Einstellung von fünf Ermittlungsverfahren gegen Hartmut Ostermann oder Unternehmen der Ostermann-Gruppe im Oktober 2009 durch die Staatsanwaltschaft steht nachweislich nicht in irgendeinem Zusammenhang mit der Regierungsbildung 2009.

Der Ausschuss hatte die Gelegenheit, sich durch Einsichtnahme der Akten der Staatsanwaltschaft, des Justizministeriums sowie der Finanzbehörden und des Finanzministeriums ein umfassendes Bild über den Werdegang der Ermittlungsverfahren zu verschaffen.

Beginnend mit einem Anfangsverdacht, dass strafrechtliche Tatbestände vorliegen könnten, wurden durch Betriebsprüfer anlässlich einer Betriebsprüfung vor Ort ursprünglich verschiedene Beanstandungen der Bußgeld- und Strafsachenstelle gemeldet, die dann verschiedene Verfahren eingeleitet hatte. Diese wurden an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, die damit Herrin der Verfahren war.

Wie aus dem Studium der Akten als auch durch Zeugeneinvernahme deutlich wurde, musste die Staatsanwaltschaft zunächst abwarten, was die weiteren Prüfungen vor Ort ergaben. Das Ergebnis zu den einzelnen Verfahren wurde - wie schon oben dargelegt - in Betriebsprüfungsberichten festgehalten.

Überzeugend konnten alle vernommenen Zeugen darlegen, dass der Abschluss der Prüfungen und die anschließende Berichtslegung bis Mitte 2009 andauerten. Dies entspricht durchaus einem üblichen Zeitablauf. Ebenso wurde einheitlich zu Protokoll gegeben, dass eine Auswertung der Berichte und Fertigung der Änderungsbescheide in einem Zeitraum von drei Monaten üblich ist.

Erst mit Überlassung dieser Unterlagen war es der Staatsanwaltschaft möglich, sich ein umfassendes Bild über den genauen Sachverhalt zu machen. Gemeinsam mit dem zuständigen Sachbearbeiter bei der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts war der zuständige Staatsanwalt der Auffassung, dass ein strafrechtlich relevanter Vorsatz nicht nachweisbar war.

Somit musste es zu einer Einstellung der Verfahren kommen. Diese hat der zuständige Staatsanwalt lt. seiner Aussage aus eigener Überzeugung ohne jegliche Weisung oder Einflussnahme getroffen.

Fazit:

Nach Einsichtnahme in die Akten und Vernehmung von Zeugen sowohl der Finanzbehörden als auch der Staatsanwaltschaft kann somit keinerlei Zusammenhang zwischen der Einstellung der Verfahren und der Regierungsbildung hergestellt werden.

(b) Wertung der Oppositionsfraktionen**(aa) Der zeitliche Aspekt: Einstellung aller Verfahren am 23. Oktober 2009**

Zunächst ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft stets darauf verwies, sie habe zunächst den Abschluss aller Betriebsprüfungen der einzelnen Unternehmen des Ostermann-Konzerns abwarten müssen, ehe sie eine Entscheidung über die steuerstrafrechtliche Bewertung des Unternehmers Ostermann in jedem Einzelfall treffen konnte.

Die für die steuerstrafrechtliche Bewertung maßgeblichen materiell-rechtlichen Prüfungsfeststellungen waren in drei Verfahren jedoch bereits im April 2009 und in einem Verfahren bereits wesentlich früher gefasst. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, wieso die Staatsanwaltschaft plötzlich im Oktober 2009 tätig wurde und mit der steuerstrafrechtlichen Bewertung begann, obwohl die erforderlichen materiell-rechtlichen Prüfungsfeststellungen in zumindest vier Verfahren bereits lange vorher gefasst waren. Die Staatsanwaltschaft war bereits lange vor Oktober 2009 eingeschaltet und hätte die Akten oder zumindest die Betriebsprüfungsberichte mit den Prüfungsfeststellungen auch früher anfordern und in der Sache entscheiden können. Ein plausibler Grund für das plötzliche Tätigwerden im Oktober 2009 ist nicht ersichtlich.

Es ist weiterhin kein plausibler Grund vorgetragen, warum alle Verfahren an einem Tag von der Staatsanwaltschaft bewertet und eingestellt wurden. Die Erklärung, es habe der Abschluss aller Betriebsprüfungen abgewartet werden müssen, trägt nicht. Es ist nicht ersichtlich, warum der Abschluss aller Betriebsprüfungen - also bei jedem geprüften Unternehmen - zur Bewertung einzelner, voneinander unabhängiger Strafverfahren gegen Hartmut Ostermann hätte abgewartet werden müssen.

Diese Erklärung für die gleichzeitige Einstellung aller Verfahren trägt außerdem nicht, weil an diesem Tag auch ein Verfahren eingestellt wurde, dessen zu Grunde liegende Betriebsprüfung noch gar nicht abgeschlossen war. Obwohl die Betriebsprüfung in dem diesem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegenden Finanzverwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen war, wurde es zusammen mit den anderen Verfahren eingestellt, ohne dass die Verfahren in irgendeinem Zusammenhang stünden.

Damit wird einerseits deutlich, dass entweder die Betriebsprüfung nicht zwangsläufig als Entscheidungsgrundlage für die Staatsanwaltschaft notwendig ist und auch andere Verfahren bereits früher vor Abschluss der Betriebsprüfungen hätten bewertet werden können oder aber dass die Einstellung eines Verfahrens ohne die notwendige Grundlage erfolgte.

Weiterhin wird damit bestätigt, dass die Behauptung, die Verfahren seien deshalb alle an einem Tag eingestellt worden, weil der Abschluss aller Betriebsprüfungen abgewartet werden musste, falsch ist. Es wurde eben gerade nicht der Abschluss *aller* Betriebsprüfungen abgewartet.

Dies ist auch nicht notwendig gewesen, denn inwiefern das Zusammenlegen in den vorliegenden Fällen systemimmanent bzw. sinnvoll gewesen sein soll, konnte nicht aufgeklärt bzw. von den Verantwortlichen nicht nachvollziehbar dargelegt werden. Etwaige Wechselwirkungen und Verknüpfungen zwischen den unterschiedlichen Verfahren wurden nicht aufgezeigt, denn diese betreffen sowohl unterschiedliche Unternehmen als auch völlig unterschiedliche und voneinander unabhängige Sachverhalte. Dann aber bleibt weiterhin die Frage danach, warum alle diese voneinander unabhängigen Verfahren gleichzeitig an einem Tag eingestellt wurden.

Es ist weiterhin bemerkenswert, dass die bis dahin vorliegenden Berichte der Betriebsprüfung der Staatsanwaltschaft am 12. Oktober 2009 vom Finanzamt übermittelt und bereits wenige Tage später am 23. Oktober 2009 alle zusammen eingestellt wurden und dies obwohl bei der Staatsanwaltschaft selbst bis zu diesem Zeitpunkt nach eigenen Angaben des Oberstaatsanwaltes L. im Untersuchungsausschuss „nicht allzu viel passiert“ sei, da man erst die Betriebsprüfungen abwartete (vgl. Protokoll der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses S: 27, Öffentlicher Teil).

Immerhin zogen sich die Betriebsprüfungen und die Beurteilung der Sachverhalte über Jahre hinweg. Die Verfahren hätten bereits früher von der Staatsanwaltschaft bearbeitet und beendet werden können. Dass sie dann plötzlich innerhalb weniger Tage bewertet und am 23. Oktober 2009 eingestellt werden konnten, ohne dass man sich bei der Staatsanwaltschaft zuvor mit ihnen inhaltlich befasst hatte, erscheint äußerst fragwürdig. Offensichtlich hatte man sich dort bis zum Tag der Übergabe der Akten am 12. Oktober 2009 mit den Sachverhalten offensichtlich ja kaum befasst.

Die Bewertung hatte Oberstaatsanwalt L. im Übrigen offensichtlich bereits in einem Gespräch mit Herrn E. - Mitarbeiter der Buß- und Strafsachenstelle des Finanzamtes - am 12. Oktober 2009 am Tag der Berichtsübergabe vorgenommen, denn Oberstaatsanwalt L. gab im Untersuchungsausschuss an, dass er in diesem Gespräch am Tag der Berichtsübergabe gleicher Meinung mit Herrn E. gewesen sei, nämlich dass „da strafrechtlich nichts zu holen ist“ (vgl. Protokoll der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses, S: 27, Öffentlicher Teil).

Die in dem unter B.II. erwähnten Pressebericht zitierte Aussage des Ostermann-Sprechers Müller, dass die Verfahren bereits 2008 eingestellt waren und zu dem „pikanten“ Zeitpunkt nur noch der Stempel drauf kam, ist demnach nur zu unterstreichen. Die steuerrechtlichen Bewertungen waren bereits lange vorher getroffen, spätestens mit Abschluss der Betriebsprüfungsberichte im April 2009. Die Frage, warum dann aber ausgerechnet erst im Oktober 2009 kurz vor Unterzeichnung des Koalitionsvertrages „der Stempel drauf kam“ und dies obwohl die Entscheidungsgrundlagen bereits wesentlich länger vorlagen, wurde nicht beantwortet. Fragwürdig bleibt neben dem Zeitpunkt der Entscheidung mithin die Entscheidung selbst, die Verfahren einzustellen (dazu sogleich unter bb).

(bb) Die rechtliche Beurteilung: Verneinung des Vorsatzes durch die Staatsanwaltschaft

Die Beurteilung der Staatsanwaltschaft, dass der Vorsatz in den Verfahren nicht nachweisbar sei, ist nicht nachvollziehbar. Vorsatz beinhaltet das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung. Für die Steuerhinterziehung bedeutet dies, dass der Täter den Steueranspruch kennt und ihn trotz dieser Kenntnis verkürzen will.

Die in Bezug genommenen Betriebsprüfungen bestätigen die Annahme des mangelnden Vorsatzes in zumindest dem überwiegenden Teil der eingestellten Verfahren nicht. Im Gegenteil, sie kommen vielmehr zu eindeutigen Nachzahlungsverpflichtungen der Unternehmen und legen damit ein vorsätzliches Handeln geradezu nahe. Einzig die Einstellung zweier Verfahren ist folgerichtig, da die Betriebsprüfung hier einmal keinen steuerrechtlich relevanten Sachverhalt annahm und keine Nachzahlungsverpflichtung erkannte und ein andermal sich der Vorwurf rein tatsächlich bereits nicht bestätigte. In den übrigen Verfahren wäre hingegen unter Bezugnahme auf die Betriebsprüfungsberichte nicht die Einstellung, sondern die Anklageerhebung angezeigt gewesen.

Die Länge der Verfahren hat auch Auswirkungen auf die Möglichkeit der Einstellung der Verfahren. Alle Verfahren wurden nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Das geschieht, wenn kein genügender Anlass zur Erhebung einer öffentlichen Klage gegeben ist. Die Wahrscheinlichkeit ist in der Praxis jedoch nicht sehr hoch¹. Meist wird sie nur kurz nach der Verfahrenseinleitung in Frage kommen, wenn den Steuerbehörden dargelegt werden kann, dass der angebliche Sachverhalt nicht vorliegt. Mit zunehmender Verfahrensdauer ist eine Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts aber immer unwahrscheinlicher. Hier erfolgte er gleich in fünf Fällen.

Steuerlich betrachtet liegt eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO uneingeschränkt im Interesse des Beschuldigten, denn in diesem Fall entfällt jegliche strafrechtliche Ahndung. Auch die Einstellungsgrundlage stellt insoweit eine besondere Begleiterscheinung dar.

Damit fanden massive Verletzungen des Gleichbehandlungsgrundsatzes durch die Finanzverwaltung sowie die Staatsanwaltschaft statt. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist eine wesentliche Grundlage unseres Rechtssystems und auch des Steuersystems. Hauptforderung ist dabei die Gleichbehandlung aller gleichgelagerten Rechtsfälle - wie hier z.B. die Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) bindet die Verwaltung an Recht und Gesetz, so dass auch die Verwaltung den Gleichheitsgrundsatz zu befolgen hat. Hier fand jedoch durchweg eine Sonderbehandlung und damit Ungleichbehandlung gegenüber anderen Steuerpflichtigen statt. Eine solche Sonderbehandlung großer Unternehmen ist nicht akzeptabel. Eine Gleichbehandlung erfolgte nur in Bezug auf den Zeitpunkt der Einstellung aller Verfahren.

Die politische Verantwortung tragen die jeweils zuständigen Minister.

IV. Parteispenden und sonstige mögliche Einflussnahme auf die Regierungsbildung und Sondierungsgespräche

Zu diesem Themenkomplex wurden keine Beweisanträge gestellt.

V. Mögliche Strafbarkeit einzelner Äußerungen im Hinblick auf Ehrschutz- und Geheimnisschutzdelikte

Zu diesem Themenkomplex wurden keine Beweisanträge gestellt.

¹ Vgl. Webel, Steuerfahndung- Steuerstraferverteidigung, Seite 254 ff

D. Zusammenfassung

I. Zusammenfassung der Koalitionsfraktionen

Zu Themenkomplex C I ist festzustellen, dass der Verdacht einer unternehmerischen Einflussnahme über die Beschäftigungsverhältnisse des Herrn Hubert Ulrich seitens des Unternehmers Hartmut Ostermann auf die Regierungsbildung vollständig ausgeräumt wurde und selbst Spekulationen widerlegt wurden.

Herr Ulrichs Beschäftigungsverhältnis bestand aufgrund seiner Qualifikationen und nicht einer persönlichen Beziehung zum Unternehmer Hartmut Ostermann. Herr Ostermann hat zu keinem Zeitpunkt in irgendeiner Weise auf die Beschäftigung von Herrn Ulrich Einfluss genommen. Herr Ulrich erbrachte eine adäquate Gegenleistung für die im Vertrag vereinbarte Vergütung, was durch die eindeutige und sehr klare Aussage des Geschäftsführers belegt wurde. Auch Spekulationen über eine Vorteilmahme mittels einer Auftragsvergabe seitens der Ostermann-Gruppe wurden widerlegt.

Zu Themenkomplex C II ist zusammenfassend festzustellen, dass die Beweiserhebung zu dem eindeutigen Ergebnis führte, dass weder rechtswidrige Weisungen erteilt noch sachwidrig auf die Behandlung der Steuerverfahren Einfluss genommen wurde. Die Zeugen verneinten ausdrücklich politische Einflussnahmen jedweder Art.

Bei der steuerlichen Behandlung der Unternehmungen der Ostermann-Gruppe gab es keine rechtswidrigen Weisungen und keine sachwidrigen Einflussnahmen. Sämtliche von den Fraktionen der Opposition erhobenen Vorwürfe sind absolut haltlos. Die handelnden Personen hielten sich allesamt an Recht und Gesetz.

Zu Themenkomplex C III ist zusammenfassend festzustellen, dass die Beweiserhebung zu dem eindeutigen Ergebnis führte, dass die Einstellung der fünf Ermittlungsverfahren gegen Hartmut Ostermann oder Unternehmen der Ostermann-Gruppe im Oktober 2009 durch die Staatsanwaltschaft nicht in irgendeinem Zusammenhang mit der Regierungsbildung 2009 stand.

Nach Einsichtnahme in die Akten und Vernehmung von Zeugen kann somit keinerlei Zusammenhang zwischen der Einstellung der Verfahren und der Regierungsbildung 2009 hergestellt werden.

Zu Themenkomplex C IV ist festzustellen, dass der Verdacht einer Einflussnahme auf die Regierungsbildung und Sondierungsgespräche durch Parteispenden vollständig widerlegt wurde.

Die Veröffentlichung der an die saarländischen Parteien durch die Ostermann-Gruppe getätigten Spenden hat gezeigt, dass Spenden an alle saarländischen Parteien außer an die Partei DIE LINKE. gegangen sind. Spenden anzuwerben und einzunehmen ist weder unlauter noch illegal, sondern vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen.

Dies gilt für alle Parteien, auch für Bündnis 90/Die Grünen. Spekulationen über eine gezielte Beeinflussung der Regierungsbildung an die Partei der Grünen wurden ausgeräumt. Die Spenden sind vor der Wahl eingegangen. Sie wurden ordnungsgemäß verbucht und in den Rechenschaftsberichten ausgewiesen. Außerdem wurde die Grundsatzentscheidung für die „Jamaika“-Koalition von einem Landesparteitag ohne Kenntnis von Spenden getroffen und nicht von einigen wenigen Personen, denen die Spendenzahlungen bekannt waren. Der Entscheidungsprozess bei den Saar-Grünen war transparent und öffentlich. Die Entscheidung wurde in geheimer Wahl getroffen, Manipulationen waren somit ausgeschlossen.

II. Zusammenfassung der Oppositionsfraktionen

1. Unternehmerische Einflussnahme auf die Regierungsbildung offensichtlich

Die unternehmerische Einflussnahme auf die Regierungsbildung im Saarland nach den Landtagswahlen 2009 ist offensichtlich. Zum Einen wurde nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses bekannt, dass der Unternehmer und FDP-Politiker Hartmut Ostermann den Grünen insbesondere im Wahljahr 2009 eine hohe Summe spendete. Mit einer Summe von 57.000 Euro wurden die Grünen sogar besser als die CDU bedacht, die 44.500 Euro erhielt. Besondere Brisanz erlangt die Spendenpraxis aber auch deshalb, weil Herr Ostermann für die FDP im Koalitionsausschuss sitzt und in die Verhandlungen um eine Regierungsbildung damit maßgeblich eingebunden war. Hinzu kommt, dass der Fraktionsvorsitzende und Parteivorsitzende der Grünen Hubert Ulrich über lange Jahre hinweg und noch bis zum 15. September 2009 von dem Unternehmen der Ostermann-Gruppe think & solve Beratungsgesellschaft mbH ein Gehalt bezog. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu diesem Beschäftigungsverhältnis muss davon ausgegangen werden, dass eine nennenswerte und messbare Arbeitsleistung im Gegenzug von Herrn Ulrich jedoch nicht erbracht wurde. Es dürfte auszuschließen sein, dass die so erfolgten Zuwendungen des FDP-Unternehmers Hartmut Ostermann an den Grünen-Vorsitzenden Hubert Ulrich sowie die Spenden an die Partei Bündnis 90/Die Grünen aus rein wohltätigen Zwecken erfolgten.

Es hat sich demnach bestätigt, dass die Grünen mit Zuwendungen und Spendengeldern in die jetzige Regierungskoalition „eingekauft“ wurden. Eine Regierung, welche auf diese Art und Weise zustande gekommen ist, hat aus Sicht der Oppositionsfraktionen keine Legitimation. Dass wesentliche politische Entscheidungen von Parteien - wie die Wahl des Koalitionspartners bzw. der Zusammenschluss zu einer Regierungskoalition - unter dem bestimmenden Einfluss von Parteispenden und geschäftlichen Beziehungen zwischen einem Unternehmer und einzelnen politisch Verantwortlichen stattfinden, verstößt in eklatanter Weise gegen unser Verständnis eines demokratischen Rechtsstaates und die Aufgabe der Parteien im Gefüge der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung.

Die Parteien haben die Aufgabe, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Dabei muss dieser Prozess für den Wähler durchschaubar sein. Er soll wissen, welche Gruppen, Verbände, Privatpersonen oder Unternehmen durch Geldzuwendungen auf eine Partei politisch einzuwirken suchen. Es soll ersichtlich sein, wer hinter einer politischen Gruppe steht. Letztlich soll der Wähler die Möglichkeit haben, das Verhalten der politisch Handelnden daraufhin zu prüfen, ob sie entsprechend dem Parteiprogramm oder aber lediglich im Interesse von bestimmten Personen oder Unternehmen handeln, die mit finanziellen Mitteln politischen Einfluss auf das Verhalten einer Partei bzw. einzelner Verantwortlicher auszuüben versuchen und dabei lediglich den eigenen persönlichen Vorteil suchen².

Die Untersuchung der Umstände der Regierungsbildung war vor diesem Hintergrund erforderlich und erfolgreich:

Der nunmehr offengelegte unternehmerische Einfluss auf die Regierungsbildung nach den Landtagswahlen 2009 eröffnet den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, ihre Schlüsse für die zukünftigen Wahlentscheidungen zu ziehen.

² vgl. Kersten in Kersten/Rixen, PartG, § 1, Rn 80

2. Verfahren bei den Finanzbehörden

Im Rahmen der Finanzverwaltungsverfahren ist weiterhin eine deutliche Einflussnahme des Finanzministeriums auf das Ergebnis der Ermittlungen sowie auf die Dauer und Beendigung der Verfahren nicht von der Hand zu weisen. Dass eine intensive Begleitung der Verfahren durch das Ministerium in Form regelmäßiger Treffen und Erörterungen stattgefunden hat, haben die vernommenen Zeugen alle bestätigt. Allerdings ist hier festzuhalten, dass die Tatsache, dass die Ermittlungen - außer in einem Verfahren - alle zu eindeutigen Nachzahlungsverpflichtungen (zu Ungunsten der Unternehmen) kamen, gegen eine unsachgemäße und durch politische Interessen bestimmte Einflussnahme auf die *Ergebnisse* der Finanzverwaltung sprechen.

Eine unsachgemäße und durch politische Interessen bestimmte Einflussnahme auf die *Dauer und den Zeitpunkt* der Beendigung dieser Verfahren und Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft im Oktober 2009 mit dem Ziel einer alsbaldigen Einstellung der steuerstrafrechtlichen Verfahren erscheint vor dem Hintergrund der aufgezeigten Widersprüchlichkeiten hingegen weiterhin naheliegend.

Ebenso wurde durch das Hin- und Herschieben von Zuständigkeiten und Anforderungen von Stellungnahmen der steuerlichen Berater des Unternehmers eine Verzögerung im Handlungsablauf verursacht, die seines Gleichen sucht. Die Finanzverwaltung hat Herrn Ostermann dadurch eine ungewöhnliche Sonderbehandlung zukommen lassen.

Sieht man von einzelnen Fällen ab, die das Steuerrecht mit seinen Ausnahmen und Wahlrechten für den Einzelnen offen lässt, dann ergibt sich nämlich bei der Gesamtbetrachtung ein enormes Potential an nicht zum fälligen Zeitpunkt gezahlten Steuerschulden. Das entspricht einem Kredit zu besonders günstigen Konditionen.

Bereits im Untersuchungsausschuss „Steuervollzug“ hieß es: „Ostermann, Fixemer, Steiner, Steuern zahlt hier keiner!“. Der vorliegende Untersuchungsausschuss stellt sich letztlich nur als Fortsetzung dar.

Die den Unternehmungen der Ostermann-Gruppe gewährten Sonderbehandlungen durch die Finanzverwaltung sind letztlich nicht anders zu erklären als durch Einflussnahme. Diese kann viele Gesichter haben. In den wenigsten Fällen erfolgt sie durch eine direkte Weisung.

3. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren

Mit Blick auf den Ablauf der Verfahren, insbesondere die *Zeitabläufe* der Verfahren und die nicht tragende Begründung der Staatsanwaltschaft eines mangelnden bzw. nicht nachweisbaren Vorsatzes unter Bezugnahme auf die Betriebsprüfungsberichte, ist auch bei der Behandlung der Verfahren durch die Staatsanwaltschaft zu konstatieren, dass die Vermutung einer politischen Einflussnahme auf die Einstellung der steuerstrafrechtlichen Verfahren weiterhin besteht und ein solcher Verdacht nicht ausgeräumt werden konnte.

Dass ein Verfahren am 23. Oktober 2009 eingestellt wurde, obwohl zu diesem Zeitpunkt die Betriebsprüfungsberichte nur überwiegend und offensichtlich nicht gesamthaft vorlagen, verschärft die bereits aufgezeigten Widersprüchlichkeiten. Hier war ein Abwarten zur Beurteilung und für das Ergebnis der Einstellungsreife offensichtlich nicht notwendig, obwohl man den Zeitpunkt der Einstellung aller Ermittlungsverfahren doch gerade mit dem Abschluss des Finanzverwaltungsverfahrens und der hieraus folgenden Einstellungsreife rechtfertigte.

4. Parteispenden

Die Unternehmensgruppe „Victor's“ des FDP-Politikers Hartmut Ostermann hat nach Presseangaben in den vergangenen zehn Jahren eine halbe Million Euro an saarländische Parteien gespendet.

Den mit 368.800 Euro weitaus größten Anteil habe danach die FDP erhalten, auf Platz zwei würden die Grünen mit 57.000 Euro folgen, die CDU habe 44.500 Euro und die SPD 30.000 Euro erhalten. Seit der Landtagswahl 2009 seien keine weiteren Spenden getätigt worden. Die Saar-Grünen hätten bestätigt, dass sie im Wahljahr 2009 von „Victor's“ Spenden in Höhe von 47.500 Euro und im Jahr zuvor 9.500 Euro erhalten haben. Dass die Grünen bei der Spendenvergabe besser bedacht wurden als CDU oder SPD habe der Unternehmenssprecher damit erklärt, dass man auf diese Weise den ökologischen Umbau der sozialen Marktwirtschaft habe unterstützen wollen.

Diesen Erklärungsversuch beurteilt die Opposition jedoch als untauglich. Es liegt vielmehr auf der Hand, dass der Unternehmer und FDP-Politiker Hartmut Ostermann sich durch die enorme Spendenbereitschaft gegenüber der Partei Bündnis 90/Die Grünen einen entscheidenden Einfluss bei der Regierungsbildung sichern wollte und im Ergebnis auch konnte. Für seinen entscheidenden Einfluss bei der Regierungsbildung spricht weiterhin, dass er an den Koalitionsverhandlungen für die schwarz-gelb-grüne „Jamaika“-Koalition unmittelbar als Mitglied des Koalitionsausschusses beteiligt war. Die Verstrickungen zwischen dem Unternehmer Ostermann und der Partei Bündnis 90/Die Grünen manifestieren sich dabei auch in den geschäftlichen Beziehungen zwischen Hubert Ulrich - dem Vorsitzenden der Grünen – und dem zur Unternehmensgruppe Ostermann gehörenden Unternehmen think & solve Beratungsgesellschaft mbH (vgl. Ausführungen unter C I).

Damit kann als Ergebnis des Untersuchungsausschusses bereits allein aufgrund der offengelegten Spendenpraxis festgehalten werden, dass die Regierungsbildung zwischen CDU, FDP und Grünen unter dem offenkundigen Einfluss des Unternehmers und FDP-Politikers Hartmut Ostermann zustande kam.

E. Ergänzende Anmerkungen

I. Ergänzende Anmerkungen der Koalitionsfraktionen

1. Strukturelles Problem der Ausschussarbeit

Die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses zur Landtagswahl 2009 unterlag dem strukturellen Problem, dass zwei Ziele von Verfassungsrang miteinander in Konkordanz gebracht werden mussten. Einerseits weist die Verfassung des Saarlands dem parlamentarischen Untersuchungsrecht in Art. 79 der Verfassung des Saarlandes einen hohen Stellenwert zu. Andererseits wog das ebenso verfassungsrechtlich geschützte Steuergeheimnis der Betroffenen schwer.

In diesem Spannungsfeld bewegte sich der Ausschuss von Beginn seiner Tätigkeit an. Diese Problematik ist jedoch keine Premiere in der Geschichte der Arbeit von Untersuchungsausschüssen in der deutschen Verfassungswirklichkeit. Vielmehr konnte der Ausschuss hierbei auf umfassende Literatur und Rechtsprechung zurückgreifen.

2. Zweimalige Bestätigung der Ausschussführung durch den Verfassungsgerichtshof

Das unter 1. skizzierte Spannungsfeld führte auch zur gerichtlichen Auseinandersetzung über die Arbeit des Ausschusses. Dabei wurden zum einen Entscheidungen des Vorsitzenden beziehungsweise der Mehrheit im Ausschuss vom Betroffenen Hartmut Ostermann sowie zum anderen von Seiten der Oppositionsfraktionen vor dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes angegriffen. In beiden Fällen wurden die Entscheidungen des Ausschusses unter der Leitung des Ausschussvorsitzenden Roland Theis ohne Abstriche bestätigt.

Wissend, dass jede verfahrensleitende Entscheidung des Ausschussvorsitzenden vor dem Verfassungsgerichtshof justitiabel gewesen wäre, weder die Opposition noch die Betroffenen jedoch zu rechtlichen Mitteln gegriffen haben, zeigt dies die ausgewogene und rechtlich stets einwandfreie Leitung des Untersuchungsausschusses durch den Vorsitzenden.

Alle im Nachhinein erhobenen Vorwürfe gegen die Führung des Untersuchungsausschusses entpuppen sich daher als der Versuch, vom Scheitern der Opposition abzulenken, ihre unhaltbaren Vorwürfe gegen Finanzverwaltung, Staatsanwaltschaft und Landesregierung zu untermauern.

3. Politische Vorwürfe bereits frühzeitig entkräftet

Wie bereits die tatsächlichen Feststellungen eindrucksvoll belegen, war der Vorwurf der politischen Einflussnahme auf Verfahren im Laufe der Regierungsbildung bereits nach den ersten Zeugenaussagen widerlegt. Schon die zeitlichen Abläufe der in Rede stehenden Verfahren zeigten, dass die wesentlichen Sachentscheidungen teilweise sogar mit Bindungswirkung für die Behörde bereits über ein halbes Jahr vor der Landtagswahl gefallen waren.

An diesen Zeugenaussagen nahm die Opposition allerdings nicht teil. Die dort bereits in einem sehr frühen Stadium der Arbeit des Untersuchungsausschusses erlangten Erkenntnisse wurden jedoch von einem unabhängigen Gutachten im weiteren Verfahren abermals bestätigt. Diese Fakten werden nach wie vor von Seiten der Opposition konsequent ignoriert.

4. Realitäts- und Arbeitsverweigerung der Oppositionsabgeordneten

Die öffentlichen Äußerungen von Abgeordneten von SPD und DIE LINKE. zeigen, dass die durch die Arbeit des Untersuchungsausschusses zutage getretenen Fakten nicht zur Kenntnis genommen wurden. Das Festhalten an den Vorwürfen gegen die Mitarbeiter von Finanzverwaltung, Staatsanwaltschaft und Landesregierung nach der eindeutigen Entlastung durch die Ergebnisse der Zeugenaussagen sowie externer Gutachten ist rational nicht mehr nachvollziehbar. SPD und DIE LINKE. verweigern sich der Realität.

Wie die tatsächlichen Feststellungen dieses Berichts zeigen, war dies bereits nach den ersten Zeugenaussagen offenbar geworden. Je klarer dies zutage trat, desto geringer wurde das Interesse der Abgeordneten von SPD und DIE LINKE. an der Mitarbeit im Ausschuss. Dies führte zu bizarren Situationen wie der Vernehmung einer Zeugin, die auf Antrag der Fraktion DIE LINKE. geladen war, ohne dass die Antragsteller auch nur eine einzige Frage zu stellen wussten.

Nach dem Vorliegen des externen Gutachtens, das von Seiten der Opposition mit viel politischem Getöse eingefordert und angekündigt worden war, gab es im Ausschuss von Seiten von SPD und DIE LINKE. nicht einmal eine ernstzunehmende Aussprache über den Bericht des Gutachters.

Die Arbeiten am Abschlussbericht wurden schließlich von den Abgeordneten von SPD und LINKEN offen boykottiert. Höhepunkt der Arbeitsverweigerung war, dass kein einziger Abgeordneter der Opposition binnen vier Wochen nach Vorliegen des Entwurfs des nicht-öffentlichen Teils des Abschlussberichts diesen in dem besonders gesicherten Raum überhaupt zur Kenntnis nehmen wollte.

Der Untersuchungsausschuss, dessen von Seiten der Opposition verzögertes Verfahren den saarländischen Steuerzahler einen sechststelligen Betrag gekostet hat, hätte binnen weniger Wochen abgeschlossen sein können. Realitäts- und Arbeitsverweigerung der Obleute von SPD und DIE LINKE. sind die Gründe für diesen finanziellen Schaden. Der immaterielle Schaden, der durch die anhaltende gegenstandslose Diffamierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung, der Staatsanwaltschaft sowie der Landesregierung entstanden ist, kann nur durch die tatsächlichen Feststellungen dieses Berichts wieder gut gemacht werden.

II. Ergänzende Anmerkungen der Oppositionsfractionen

1. Verhalten des Vorsitzenden

Nun mag ein Untersuchungsausschuss naturgemäß immer befangen im Sinne der parteipolitischen Interessenbindung sein, so dass man von einer strukturellen Befangenheit sprechen könnte. Die Voreingenommenheit des Vorsitzenden Roland Theis (CDU) im vorliegenden Untersuchungsausschuss war hingegen derart gravierend, dass noch nicht einmal mehr ein Mindestmaß an sachlicher Aufklärungsbereitschaft vorausgesetzt werden konnte. Selbst unter Berücksichtigung des der parlamentarische Untersuchung immanenten Spannungsverhältnisses „zwischen Aufklärung und politischem Kampf“³ hat der Vorsitzende mit seiner deutlich erkennbaren Voreingenommenheit neue Maßstäbe gesetzt. Eine sachliche Verhandlungsführung war vor diesem Hintergrund von Anfang an nicht gewährleistet.

Herr Theis machte von Anfang an klar, dass er kein Interesse an der Aufklärung der Vorwürfe hat. Noch bevor der Untersuchungsausschuss mit seiner Arbeit beginnen konnte, stand das Ergebnis für Herrn Theis bereits fest: der Vorwurf, „Jamaika“ sei gekauft, sei eine Unverschämtheit gegenüber denjenigen, die gehandelt haben. Bereits zu Beginn des Untersuchungsausschusses machte er unmissverständlich deutlich, dass es sein persönliches Ziel sei, alle von der Opposition erhobenen Vorwürfe auszuräumen (so Herr Theis gegenüber der Presse: „Mein persönliches Ziel ist es, diesen Vorwurf zu entkräften.“).

Gekrönt werden diese Aussagen durch die von Beginn an immer wieder erhobene Forderung des Herrn Theis, die Opposition möge sich bei Herrn Ostermann, der Finanzverwaltung und der Staatsanwaltschaft entschuldigen. Es ist schon bemerkenswert, wie der Vorsitzende noch vor Beginn der eigentlichen Beweisaufnahme bereits eine Bewertung des Sachverhaltes treffen konnte, die im Ergebnis auch nicht zutreffend war. Deutlicher kann eine Voreingenommenheit nicht zum Ausdruck kommen.

³ (Buchtittel, Bachmann/Schneider, 1988)

Der Vorsitzende verstand sich offensichtlich als Schutzpatron der Regierung und wurde seiner Rolle als Vorsitzender eines Untersuchungsausschusses als einem parlamentarischen Kontrollorgan in keinsten Weise gerecht.

Diese Voreingenommenheit führte in der Folge dazu, dass der Vorsitzende die Aufklärungsarbeit immer wieder zu torpedieren versuchte.

So schätzte er zum Beispiel offenkundig zulässige Fragen der Opposition an Hubert Ulrich immer wieder als unzulässig ein. Die Frage des Abgeordneten Herrn Pauluhn (SPD) danach, ob sich Herr Ulrich im Vorfeld der Vernehmung mit Herrn E. noch einmal über sein Beschäftigungsverhältnis ausgetauscht habe, wies der Ausschussvorsitzende mit Hinweis darauf zurück, sie habe nichts mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun.

Hingegen ist selbst für den juristischen Laien deutlich erkennbar, dass die Frage auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen und seiner Ausführungen hinsichtlich seiner Tätigkeit bei dem Unternehmen think & solve zielte. Dies war selbstverständlich im Rahmen des Untersuchungsausschusses von Relevanz, der ja gerade die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Unternehmungen der Ostermann-Gruppe und den an der Regierungsbildung beteiligten Parteien und Personen aufklären sollte. Es stand die Frage im Raum, ob das Unternehmen think & solve Beratungsgesellschaft mbH Herrn Ulrich das Geld als Gegenleistung für geleistete Arbeit für das Unternehmen oder vielmehr als Gegenleistung zur Sicherung eines gewissen politischen Einflusses zahlte, ohne dass Herr Ulrich tatsächlich in nennenswerter Weise für das Unternehmen tätig war.

Der Vorsitzende versuchte durch die Zurückweisung solcher Fragen als unzulässig hingegen immer wieder, die Aufklärungsarbeit der Opposition zu torpedieren.

2. Verzögerung der Arbeit des Untersuchungsausschusses

Durch den von Herrn Ostermann eingelegten vorläufigen Rechtsschutz beim Oberverwaltungsgericht wurde dem Untersuchungsausschuss der Zugriff auf die Finanzakten am 5. Juli 2010 vorläufig untersagt. Mit Beschluss vom 3. August 2010 wurde die Beschwerde des Herrn Ostermann vom Oberverwaltungsgericht jedoch zurückgewiesen. Auch der daraufhin beim Verfassungsgerichtshof eingelegte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde am 31. August 2010 abgewiesen. Erst an diesem Tag wurden die sich seit 7. Juni 2010 bereits beim Landtagspräsidenten befindlichen Finanzakten von diesem an den Untersuchungsausschuss übergeben.

Erst knapp ein halbes Jahr nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses konnte daraufhin die Arbeit des Untersuchungsausschusses hinsichtlich der bei den Finanzbehörden geführten Verfahren gegen Unternehmen der Ostermann-Gruppe beginnen. Gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG i.V.m. Artikel 79 der Saarländischen Verfassung (SVerf) besteht eine Untersuchungskompetenz des Ausschusses. Nach Artikel 79 Abs. 3 SVerf sind die Gerichte und Verwaltungsbehörden verpflichtet, dem Ersuchen der Ausschüsse um Beweiserhebung Folge zu leisten; die Akten der Behörden sind auf Verlangen herauszugeben. Dies betrifft ebenso Akten der Regierung und der nachgeordneten Behörden. Die Geheimschutzvorschriften wurden ebenfalls eingehalten, so dass ein Rückgriff auf das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) nicht haltbar ist. Das Steuergeheimnis ist zudem kein Grundrecht – es ist nur einfachgesetzlich in der Abgabenordnung geregelt.

Mithin lagen der Exekutive als Verfassungsorgan die Akten bereits vor. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass dem Untersuchungsausschuss, sprich dem Parlament als Verfassungsorgan mit dem speziellen Auftrag, die Exekutive zu kontrollieren, die Aktenvorlage so lange verweigert wurde. Die Akteneinsicht ist unnötig verzögert worden und hat die Aufklärungsarbeit erschwert.

3. Vernehmung von Zeugen ohne Vorliegen der Akten

Da die Finanzakten erst ab 31. August 2010 dem Untersuchungsausschuss vorlagen, konnte sinnvollerweise auch keine Vernehmung der Finanzbeamten bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Gleiches gilt auch für die Vernehmung der Staatsanwaltschaft, da die Feststellungen und Ergebnisse auch maßgeblich für die dort geführten Ermittlungsverfahren waren.

Dennoch entschied die Regierungskoalition im Untersuchungsausschuss noch vor Einsicht in die Akten, mit den Verfahren befasste Personen aus den Finanzbehörden und der Staatsanwaltschaft als Zeugen zu vernehmen.

Es ist offensichtlich, dass eine solche Vernehmung ohne Kenntnis der zu Grunde liegenden Sachverhalte völlig sinnlos ist. Das unvernünftige und geradezu störrische Vorgehen der Koalition belegt nur eines: sie war an einer tatsächlichen Aufklärung nicht interessiert. Ihr war indessen nur daran gelegen, ihr bereits vorgefertigtes Ergebnis durch unqualifizierte Zeugenvernehmungen bestätigen zu lassen.

Dem Versuch der Koalition, die Arbeit der Opposition im Untersuchungsausschuss auf diese Weise zu torpedieren, konnte die Opposition nur dadurch entgehen, dass sie eine Teilnahme an diesen Vernehmungen ablehnte und stattdessen eine erneute Vernehmung beantragte, nachdem die Akten eingesehen und studiert werden konnten. Es soll an dieser Stelle aber deutlich hervorgehoben werden, dass dieses Vorgehen der „Jamaika“-Koalition im Ausschuss sicherlich nicht dem immer wieder vom Vorsitzenden proklamierten Grundsatz, nach Recht und Ordnung verfahren zu wollen, genügt.

Untersuchungsausschuss „Landtagswahlen 2009“

Anlage I

14. Wahlperiode

Saarbrücken, 24.03.2010

1. Beweisbeschluss

(gefasst entsprechend dem durch die CDU vorgelegten Beweisantrag)

Es soll Beweis erhoben werden zu der Beweisfrage,

1. welche Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft Saarbrücken mit welchen Aktenzeichen wegen des Verdachts welcher Straftaten gegen den Betroffenen Hartmut Ostermann im Oktober 2009 nach welchen Vorschriften eingestellt hat,

durch Vernehmung von Herrn Oberstaatsanwalt L.,

2. ob die vorgesetzten Behörden der Staatsanwaltschaft Saarbrücken Einfluss auf die Abschlussentscheidung genommen haben,

durch Vernehmung von Herrn Oberstaatsanwalt L.,

3. zu welchem Zeitpunkt die finanziellen Prüfungen in den Steuerverfahren, die den genannten Ermittlungsverfahren zugrunde lagen, abgeschlossen waren,

durch Vernehmung von Herrn Staatssekretär Wack.

**Beschlossen in der 1. Sitzung am 24.3.2010, Nummerierung des Beweisbeschlusses
beschlossen in der 3. Sitzung am 27.4.2010**

Für die Richtigkeit

Im Auftrag

(Simone Heinrich)

Untersuchungsausschuss „Landtagswahlen 2009“

14. Wahlperiode

Saarbrücken, 24.03.2010

2. Beweisbeschluss

(gefasst entsprechend dem durch DIE LINKE. vorgelegten Beweisantrag)

Es soll Beweis erhoben werden über die Gründe und Umstände der Einleitung und in zeitlichem Zusammenhang mit der Regierungsbildung 2009 erfolgten Einstellung von fünf gegen Hartmut Ostermann oder Unternehmungen der Ostermann-Gruppe geführten Ermittlungsverfahren.

- A. In diesem Zusammenhang sollen die Gründe und Umstände der betreffenden bei den Finanzbehörden des Landes geführten Verfahren und getätigten Ermittlungen gegen Hartmut Ostermann und Unternehmungen der Ostermann-Gruppe sowie die Abgabe der Verfahren an die Staatsanwaltschaft Saarbrücken geklärt werden.

Durch Vorlage

1. der Ermittlungsakten der Finanzbehörden betreffend der in zeitlichem Zusammenhang mit der Regierungsbildung von der Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahren gegen Hartmut Ostermann und Unternehmungen der Ostermann-Gruppe,
2. sämtlicher den Verfahren zu Grunde liegender Steuerakten betreffend Hartmut Ostermann und Unternehmungen der Ostermann-Gruppe,
3. der den Verfahren zu Grunde liegenden Steuererklärungen nebst Belegen Hartmut Ostermanns sowie der Unternehmungen der Ostermann-Gruppe, soweit nicht in den o. a. Akten enthalten,
4. der den Verfahren zu Grunde liegenden Steuerbescheide gegenüber Hartmut Ostermann sowie Unternehmungen der Ostermann-Gruppe, soweit nicht in den o. a. Akten enthalten,
5. der die Verfahren betreffenden Vermerke, Protokolle und Notizen der Finanzbehörden in den steuerlichen Angelegenheiten Hartmut Ostermanns sowie der Unternehmungen der Ostermann-Gruppe, soweit nicht in den o.a. Akten enthalten,
6. des Vorgangs betreffend die Abgabe der Verfahren durch die Finanzbehörden an die Staatsanwaltschaft.

- B. In diesem Zusammenhang sollen weiterhin die Gründe und Umstände der bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken geführten Verfahren und getätigten Ermittlungen betreffend Hartmut Ostermann und Unternehmungen der Ostermann-Gruppe sowie der Einstellung dieser Verfahren geklärt werden.

Durch Vorlage

1. der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft,
2. der die Verfahren betreffenden Berichte innerhalb der Staatsanwaltschaft, innerhalb des Justizministeriums und der Staatsanwaltschaft an das Justizministerium,
3. des die Verfahren betreffenden Schriftverkehrs innerhalb der Staatsanwaltschaft, innerhalb des Justizministeriums sowie zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Justizministerium,
4. des die Verfahren betreffenden Schriftverkehrs zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Finanzministerium sowie dessen untergeordneten Finanzbehörden,
5. sämtlicher die Verfahren betreffenden Vermerke, Protokolle und Notizen der Staatsanwaltschaft, des Finanzministeriums und des Justizministeriums,

6. der schriftlichen Mitteilungen der Staatsanwaltschaft an das Justizministerium und das Finanzministerium bzw. dessen untergeordneten Finanzbehörden über die Einstellung der Verfahren.

Beschlossen in der 1. Sitzung am 24.3.2010, Nummerierung des Beweisbeschlusses beschlossen in der 3. Sitzung am 27.4.2010

Für die Richtigkeit

Im Auftrag

(Simone Heinrich)

Untersuchungsausschuss „Landtagswahlen 2009“

14. Wahlperiode

Saarbrücken, 24.03.2010

3. Beweisbeschluss

(gefasst entsprechend dem durch die SPD vorgelegten Beweisantrag)

Es soll im Hinblick auf eine umfassende und vollständige Aufklärung über eine mögliche unternehmerische Einflussnahme auf die Regierungsbildung der saarländischen Landesregierung nach der Landtagswahl 2009 Beweis erhoben werden über Art, Dauer, Umfang sowie Umstände von Beschäftigungsverhältnissen von Herrn Hubert Ulrich, die dieser während seiner Zeit als Fraktionsvorsitzender von B'90/Die Grünen im saarländischen Landtag ausübte oder noch ausübt.

Hierbei sollen Vertragsbeziehungen sowie insbesondere Art, Umfang und Zustandekommen von Beschäftigungsverhältnissen Hubert Ulrichs, die er neben seiner Tätigkeit als Fraktionsvorsitzender von B90/Die Grünen im Saarländischen Landtag ausübte bzw. noch ausübt, als auch Eigentümerstrukturen der betroffenen Unternehmen geklärt werden,

durch Vorlage

1. aller Beschäftigungs- bzw. Werk- oder Dienstverträge von Herrn Ulrich, die dieser in der Zeit seit 2004 ausübte, oder noch ausübt, und die eine Entgelttätigkeit zum Inhalt hatten bzw. haben,
2. sämtlicher Akten, auch Personalakten, die sich auf Vertragsverhältnisse beziehen, die zwischen Hubert Ulrich und Unternehmen an denen Herr Ostermann Beteiligungen hält, hier insbesondere des Unternehmens „think and solve“, bestanden bzw. bestehen,
3. sämtlicher Unterlagen über die Unternehmensstrukturen der jeweils betroffenen Unternehmen mit Beteiligungen von Herrn Ostermann, hier insbesondere die des Unternehmens „think and solve“,
4. einer Übersicht über das Firmengeflecht von Hartmut Ostermann, sowie einer Aufstellung über Beteiligungen des Unternehmers, auch Minderheitenbeteiligungen an Firmen und Unternehmungen innerhalb und außerhalb des Saarlandes.

**Beschlossen in der 1. Sitzung am 24.3.2010, Nummerierung des Beweisbeschlusses
beschlossen in der 3. Sitzung am 27.4.2010**

Für die Richtigkeit

Im Auftrag

(Simone Heinrich)

Untersuchungsausschuss „Landtagswahlen 2009“

14. Wahlperiode

Saarbrücken, 27.04.2010

4. Beweisbeschluss

Es soll Beweis erhoben werden über

mögliche Weisungen vorgesetzter Behörden, die zum Zeitpunkt der Sondierungsgespräche/ Koalitionsverhandlungen gegen den Betroffenen Hartmut Ostermann und Unternehmungen, an denen er beteiligt war oder ist, noch anhängigen Steuerverfahren einzustellen oder sonstige Einflussnahme auf die Entscheidung über die Einstellungsverfügung gegenüber der Finanzverwaltung

durch Vernehmung von Zeugen:

1. des zuständigen Sachbearbeiters der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes Saarbrücken, Mainzer Straße
2. des Leiters des Finanzamtes Saarbrücken, Am Stadtgraben, Herrn M. M.
3. des Leiters des Finanzamtes Saarbrücken, Mainzer Straße, Herrn H. J. S.
4. der zuständigen Leiterin der Steuerabteilung des Ministeriums der Finanzen, Frau C. K.
5. des Herrn Staatssekretär Gerhard Wack

Beschlossen in der 3. Sitzung am 27.04.2010

Für die Richtigkeit

Im Auftrag

(Simone Heinrich)

Untersuchungsausschuss „Landtagswahlen 2009“

14. Wahlperiode

Saarbrücken, 27.04.2010

5. Beweisbeschluss

Es soll im Hinblick auf eine umfassende und vollständige Aufklärung über eine mögliche unternehmerische Einflussnahme auf die Regierungsbildung der saarländischen Landesregierung nach der Landtagswahl 2009

Beweis erhoben werden über

Art, Dauer, Umfang sowie Umstände von Beschäftigungsverhältnissen Hubert Ulrichs, die er während seiner Zeit als Fraktionsvorsitzender von B'90/Die Grünen im saarländischen Landtag ausübte oder noch ausübt, mit Hartmut Ostermann bzw. Unternehmungen, an denen Hartmut Ostermann Beteiligungen hält.

Hierbei sollen Vertragsbeziehungen sowie insbesondere Art, Umfang und Zustandekommen von Beschäftigungsverhältnissen Hubert Ulrichs, welche dieser neben seiner Tätigkeit als Fraktionsvorsitzender von B90/Die Grünen im Saarländischen Landtag ausübte bzw. noch ausübt, mit Hartmut Ostermann bzw. Unternehmungen, an denen Hartmut Ostermann Beteiligungen hält, als auch Eigentümerstrukturen der betroffenen Unternehmen geklärt werden,

durch Vernehmung von

Herrn Hubert Ulrich.

Beschlossen in der 3. Sitzung am 27.04.2010

Für die Richtigkeit

Im Auftrag

(Simone Heinrich)

Untersuchungsausschuss „Landtagswahlen 2009“

14. Wahlperiode

Saarbrücken, 18.05.2010

6. Beweisbeschluss

Es soll im Hinblick auf eine umfassende und vollständige Aufklärung über eine mögliche unternehmerische Einflussnahme auf die Regierungsbildung der saarländischen Landesregierung nach der Landtagswahl 2009

Beweis erhoben werden über

Art, Dauer, Umfang sowie Umstände von Beschäftigungsverhältnissen Hubert Ulrichs, die er während seiner Zeit als Fraktionsvorsitzender von B'90/Die Grünen im saarländischen Landtag ausübte oder noch ausübt, mit Unternehmungen der Gruppe Think & solve, an denen Hartmut Ostermann Beteiligungen hält.

Hierbei sollen Vertragsbeziehungen sowie insbesondere Art, Umfang und Zustandekommen von Beschäftigungsverhältnissen Hubert Ulrichs, welche dieser neben seiner Tätigkeit als Fraktionsvorsitzender von B90/Die Grünen im Saarländischen Landtag ausübte bzw. noch ausübt, mit Unternehmungen von think & solve, an denen Hartmut Ostermann direkt oder indirekt Beteiligungen hält, ebenso Art und Umfang der Beteiligung von Hartmut Ostermann an Unternehmungen von think & solve, die Beschäftigungsverhältnisse zu Hubert Ulrich unterhielten oder unterhalten, geklärt werden,

durch Vernehmung von

Herrn K.-T. E.

Beschlossen in der 4. Sitzung am 18.05.2010

Für die Richtigkeit

Im Auftrag

(Simone Heinrich)

Untersuchungsausschuss „Landtagswahlen 2009“

14. Wahlperiode

Saarbrücken, 24. August 2010

7. Beweisbeschluss

(auf Antrag der Landtagsfraktion DIE LINKE.)

Es soll im Hinblick auf eine umfassende und vollständige Aufklärung über eine mögliche unternehmerische Einflussnahme auf die Regierungsbildung der saarländischen Landesregierung nach der Landtagswahl 2009 Beweis erhoben werden über Art und Inhalt der Tätigkeit Hubert Ulrichs für die Firma think & solve Beteiligungsgesellschaft,

durch Vorlage

der Dokumente insbesondere Präsentationen, Papers, Broschüren, Dateien zum Webauftritt und verfassten Presseartikel, welche Hubert Ulrich selbst bzw. der Geschäftsführer K.-T. E. als Beleg der Tätigkeit Hubert Ulrichs bei dem Unternehmen think & solve Beteiligungsgesellschaft in der 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses „Unternehmerische Einflussnahme auf die Regierungsbildung des Saarlandes nach den Landtagswahlen 2009“ vom 18. Mai 2010 im Rahmen ihrer Vernehmung anführten.

Beschlossen in der Sitzung am 24.08.2010

Für die Richtigkeit

Im Auftrag

(Simone Heinrich)

Untersuchungsausschuss „Landtagswahlen 2009“

14. Wahlperiode

Saarbrücken, 14. September 2010

8. Beweisbeschluss

(auf Antrag der Landtagsfraktion DIE LINKE.)

Es soll im Hinblick auf eine umfassende und vollständige Aufklärung über die Gründe und Umstände der Einleitung und in zeitlichem Zusammenhang mit der Regierungsbildung 2009 erfolgten Einstellung von fünf bzw. sechs gegen Hartmut Ostermann oder Unternehmungen der Ostermann-Gruppe geführten Ermittlungsverfahren

Beweis erhoben werden über

die Gründe und Umstände der Einleitung der Betriebsprüfungen, die als Grundlage für die bei der Staatsanwaltschaft geführten Verfahren der Aktenzeichen 5 Js ..., 5 Js ..., 5 Js ... und 5 Js ... dienen,

sowie

die in diesem Zusammenhang festgestellten Ergebnisse und Bewertungen

durch Vernehmung der aus den Akten hervorgehenden Betriebsprüfer:

StOAR P.G. S., StOAR W. und StAR B. als Zeugen.

Beschlossen in der 10. Sitzung am 14.09.2010

Für die Richtigkeit

Im Auftrag

(Simone Heinrich)

Untersuchungsausschuss „Landtagswahlen 2009“

14. Wahlperiode

Saarbrücken, 30. November 2010

9. Beweisbeschluss

(auf Antrag der Landtagsfraktion DIE LINKE.)

Es soll im Hinblick auf eine umfassende und vollständige Aufklärung über die Gründe und Umstände der Einleitung und in zeitlichem Zusammenhang mit der Regierungsbildung 2009 erfolgten Einstellung von fünf bzw. sechs gegen Hartmut Ostermann oder Unternehmungen der Ostermann-Gruppe geführten Ermittlungsverfahren

Beweis erhoben werden darüber,

wie das Ministerium der Finanzen bzw. die zuständigen Referate die Betriebsprüfungen bei den geprüften steuerpflichtigen Gesellschaften begleitete,

ob und welche Gespräche und Besprechungen es in diesem Zusammenhang zwischen dem Ministerium der Finanzen bzw. den zuständigen Referaten mit den beteiligten Betriebsprüfern, Unternehmen und sonstigen Beteiligten gab,

welchen Inhalt diese Gespräche und Besprechungen hatten,

wie das Ministerium der Finanzen bzw. die beteiligten Referate die von den Betriebsprüfern aufgeworfenen Fragen beurteilten und zu welchen Ergebnissen das Ministerium der Finanzen bzw. die beteiligten Referate kamen,

durch

Vernehmung der mit der Begleitung der Betriebsprüfung befassten Personen beim Ministerium der Finanzen.

Beschlossen in der 13. Sitzung am 30.11.2010

Für die Richtigkeit

Im Auftrag

(Simone Heinrich)

Untersuchungsausschuss „Landtagswahlen 2009“

14. Wahlperiode

Saarbrücken, 30. November 2010

10. Beweisbeschluss

(auf Antrag der Landtagsfraktion DIE LINKE.)

Es soll im Hinblick auf eine umfassende und vollständige Aufklärung über die Gründe und Umstände der Einleitung und in zeitlichem Zusammenhang mit der Regierungsbildung 2009 erfolgten Einstellung von fünf bzw. sechs gegen Hartmut Ostermann oder Unternehmungen der Ostermann-Gruppe geführten Ermittlungsverfahren

Beweis erhoben werden über

die Gründe und Umstände der Einleitung von Ermittlungen bei der Bußgeld- und Strafsachenstelle (BuStra) des zuständigen Finanzamtes sowie der Abgabe der Angelegenheiten an die Staatsanwaltschaft Saarbrücken, welche zu den dortigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren führten,

durch

Vernehmung der mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Sachbearbeiter der BuStra des zuständigen Finanzamtes.

Beschlossen in der 13. Sitzung am 30.11.2010

Für die Richtigkeit

Im Auftrag

(Simone Heinrich)

Untersuchungsausschuss „Landtagswahlen 2009“

14. Wahlperiode

Saarbrücken, 14. Dezember 2010

11. Beweisbeschluss (auf Antrag aller Landtagsfraktionen)

Es soll im Hinblick auf eine umfassende und vollständige Aufklärung über die Gründe und Umstände der Einleitung und in zeitlichem Zusammenhang mit der Regierungsbildung 2009 erfolgten Einstellung von fünf bzw. sechs gegen Hartmut Ostermann oder Unternehmungen der Ostermann-Gruppe geführten Ermittlungsverfahren

Beweis erhoben werden über

die Gründe und Umstände der Einstellung der Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft,

durch

Vernehmung der mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Personen, namentlich Herr LOStA H., Herr OStA W. und Herr OStA L.

Beschlossen in der 14. Sitzung am 14.12.2010

Für die Richtigkeit

Im Auftrag

(Simone Heinrich)

Untersuchungsausschuss „Landtagswahlen 2009“

14. Wahlperiode

Saarbrücken, 18. Januar 2011

12. Beweisbeschluss

Es soll im Hinblick auf eine umfassende und vollständige Aufklärung über die Gründe und Umstände der Einleitung und in zeitlichem Zusammenhang mit der Regierungsbildung 2009 erfolgten Einstellung von fünf bzw. sechs gegen Hartmut Ostermann oder Unternehmungen der Ostermann-Gruppe geführten Ermittlungsverfahren

Beweis erhoben werden darüber,

wie das Ministerium der Finanzen bzw. die zuständigen Referate die Betriebsprüfungen bei den geprüften steuerpflichtigen Gesellschaften begleitete,

ob und welche Gespräche und Besprechungen es in diesem Zusammenhang zwischen dem Ministerium der Finanzen bzw. den zuständigen Referaten mit den beteiligten Betriebsprüfern, Unternehmen und sonstigen Beteiligten gab,

welchen Inhalt diese Gespräche und Besprechungen hatten,

wie das Ministerium der Finanzen bzw. die beteiligten Referate die von den Betriebsprüfern aufgeworfenen Fragen beurteilten und zu welchen Ergebnissen das Ministerium der Finanzen bzw. die beteiligten Referate kamen,

durch

Vernehmung des Zeugen F. B. in seiner Funktion als Sachgebietsleiter in der Betriebsprüfung.

Beschlossen in der 15. Sitzung am 18.01.2011

Für die Richtigkeit

Im Auftrag

(S. Heinrich)

Untersuchungsausschuss „Landtagswahlen 2009“

14. Wahlperiode

Saarbrücken, 15. März 2011

13. Beweisbeschluss

(auf Antrag der Landtagsfraktion DIE LINKE.)

Es soll Beweis erhoben werden über die Gründe und Umstände der Einleitung und in zeitlichem Zusammenhang mit der Regierungsbildung 2009 erfolgten Einstellung von fünf gegen Hartmut Ostermann oder Unternehmungen der Ostermann-Gruppe geführten Ermittlungsverfahren.

In diesem Zusammenhang sollen die Gründe und Umstände der betreffenden bei den Finanzbehörden des Landes geführten Verfahren und getätigten Ermittlungen gegen Hartmut Ostermann und Unternehmungen der Ostermann-Gruppe sowie die Abgabe der Verfahren an die Staatsanwaltschaft Saarbrücken geklärt werden

durch Vorlage

der Betriebsprüfungsunterlagen, nämlich Handakten der Betriebsprüfer S., W., B. und F., soweit diese nicht bereits in den übergebenen Akten vorhanden sind und soweit es sich um Unterlagen handelt, die den fünf in Rede stehenden Ermittlungsverfahren zu Grunde liegen.

Beschlossen in der 17. Sitzung am 15.03.2011

Für die Richtigkeit

Im Auftrag

(Simone Heinrich)

Untersuchungsausschuss „Landtagswahlen 2009“

14. Wahlperiode

Saarbrücken, 15. März 2011

14. Beweisbeschluss

(auf Antrag der Landtagsfraktion DIE LINKE.)

Es soll im Hinblick auf eine umfassende und vollständige Aufklärung über die Gründe und Umstände der Einleitung und in zeitlichem Zusammenhang mit der Regierungsbildung 2009 erfolgten Einstellung des Ermittlungsverfahrens Az. ... Js ...

Beweis erhoben werden darüber

wie der bei den Finanzbehörden ermittelte Sachverhalt betreffend das geprüfte Unternehmen steuerrechtlich zu beurteilen ist, insbesondere unter Berücksichtigung folgender Fragen:

...

...

durch Sachverständigengutachten.

Mit der Erstattung des Gutachtens wird Herr **Dipl. Kaufmann A. P., Dornbach & Partner GmbH, Niederlassung Saarbrücken**, beauftragt.

Beschlossen in der 17. Sitzung am 15.03.2011

Für die Richtigkeit

Im Auftrag

(Simone Heinrich)

Anlage II

**Geheimschutzordnung für die Verfahrensweise des
Untersuchungsausschusses "Unternehmerische Einflussnahme auf die
Regierungsbildung des Saarlandes nach den Landtagswahlen 2009"
des Landtages des Saarlandes**

- 14. Wahlperiode -⁴

§ 1 - Anwendungsbereich

§ 2 - Verantwortung und Zuständigkeit

§ 3 - Begriff der Verschlusssache

§ 4 - Grundsätze

§ 5 - Geheimhaltungsgrade

§ 5 a - Private Geheimnisse

§ 6 - Bestimmung und Änderung der Geheimhaltungsgrade

§ 7 - Kennzeichnung und Vervielfältigung von VS

§ 8 - Kenntnis von und Zugang zu VS

§ 9 - Behandlung von VS in Ausschüssen

§ 10 - Behandlung von VS in den Sitzungen des Landtages

§ 11 - Aufbewahrung, Verwaltung und Vernichtung der VS

§ 12 - Weitergabe von VS innerhalb des Landtages

§ 13 - Mitnahme von VS

§ 14 - Kenntnis Unbefugter und Verlust von VS

§ 15 – Ergänzende Bestimmungen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses

⁴) In Anlehnung an die Geheimschutzordnung für die Verfahrensweise des I. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin – 10. Wahlperiode (Fundstelle: Härth, Wolfgang, Kommentar zum Gesetz über die Untersuchungsausschüsse, 3. Auflage, Berlin 1989, Anlage 2 zu § 7), die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, Anlage 3) und die Empfehlungen von Vetter in: Vetter, Joachim, Verfassungsrechtliche Grenzen der Beweiserhebung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, DöV 1987, S. 426 (433 f.)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Geheimschutzordnung gilt für Verschlussachen, die innerhalb des Landtages entstehen oder dem Landtag, seinen Ausschüssen, dem Erweiterten Präsidium und dem Präsidium oder Mitgliedern des Landtages zugeleitet werden.

(2) Für den Bereich der Verwaltung des Landtages gilt die VS-Anweisung für das Saarland in der jeweils gültigen Fassung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 2 Verantwortung und Zuständigkeit

Der Präsident ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Geheimschutzordnung verantwortlich. Er kann Aufgaben nach der Geheimschutzordnung ganz oder teilweise auf einen leitenden Beamten der Verwaltung des Landtages übertragen.

§ 3 Begriff der Verschlussache

(1) Verschlussachen (VS) sind Angelegenheiten jedweder Art, die im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen. Dies gilt unabhängig von der Darstellungsform (z.B. für Schriftstücke, Zeichnungen, Karten, Fotokopien, Lichtbildmaterial, Datenträger, Bauwerke, Geräte und technische Einrichtungen sowie das gesprochene Wort).

(2) Zwischenmaterial, das im Zusammenhang mit einer VS anfällt (z.B. Vorentwürfe, Stenogramme, Ton- und Datenträger, Kohlepapier, Schablonen, Folien, Fehldrucke, Löschpapier, Farb- und Druckerbänder) ist ebenfalls VS im Sinne von Absatz 1.

§ 4 Grundsätze

(1) Von einer VS dürfen nur Personen Kenntnis erhalten, die aufgrund ihrer Dienstpflichten oder parlamentarische Aufgaben Zugang zu ihr haben, d.h. sie einsehen, bearbeiten oder verwalten müssen. Keine Person darf über eine VS umfassender oder eher unterrichtet werden, als dies aus dienstlichen Gründen oder solchen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist (Grundsatz: "Kenntnis nur, wenn nötig").

(2) Über VS ist Verschwiegenheit zu wahren. Sie dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.

(3) Jeder, dem eine VS anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, trägt ohne Rücksicht darauf, wie die VS zu seiner Kenntnis oder in seinen Besitz gelangt ist, die persönliche Verantwortung für ihre sichere Aufbewahrung und vorschriftsmäßige Behandlung sowie für die Geheimhaltung ihres Inhalts gemäß den Bestimmungen dieser Geheimschutzordnung.

(4) Erörterungen über VS in Gegenwart Unbefugter und in der Öffentlichkeit sind zu unterlassen.

(5) Über VS des Geheimhaltungsgrades GEHEIM oder höher dürfen Telefongespräche nur in außergewöhnlichen und dringenden Fällen geführt werden. Telefongespräche, mit VS-VERTRAULICH oder VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuftem Inhalt dürfen ausnahmsweise geführt werden, wenn die sonstige Erledigung der Angelegenheit einen unvermeidbaren Zeitverlust bedeuten würde. Die Gespräche sind in diesen Fällen jeweils möglichst so zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird.

(6) Niemand darf sich dadurch zur Preisgabe von VS von Unbefugte verleiten lassen, dass diese sich über den Vorgang unterrichtet zeigen.

(7) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Landtag.

§ 5 Geheimhaltungsgrade

VS sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen:

1. STRENG GEHEIM,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann.
2. GEHEIM,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen kann.
3. VS-VERTRAULICH,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann.
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Insbesondere solche VS, die nicht unter die Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH fallen, aber nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, erhalten diesen Geheimhaltungsgrad.

§ 5 a Private Geheimnisse

(1) Als GEHEIM können auch wichtige Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Berechtigten schweren Schaden zufügen würden.

(2) Als VS-VERTRAULICH können die in Abs. 1 bezeichneten Geheimnisse oder Umstände eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Interesse des Berechtigten abträglich sein könnte.

§ 6**Bestimmung und Änderung der Geheimhaltungsgrade**

(1) Die herausgebende Stelle bestimmt den Geheimhaltungsgrad der VS. Dieser ist auch für die Behandlung innerhalb des Landtages verbindlich.

(2) Bei VS, die innerhalb des Landtages entstehen, sind herausgebende Stellen:

- a) der Präsident
- b) die Ausschüsse und
- c) weitere vom Präsidenten ermächtigte Stellen.

Für die Einstufungen durch diese Stellen gelten die Absätze 3 bis 7.

(3) Von Einstufungen in einen Geheimhaltungsgrad ist nur der notwendige Gebrauch zu machen. Der Geheimhaltungsgrad einer VS richtet sich nach ihrem Inhalt und nicht nach dem Geheimhaltungsgrad des Vorgangs, zu dem sie gehört oder auf den sie sich bezieht. Ein Schriftstück mit VS-Anlagen ist mindestens so hoch einzustufen wie die am höchsten eingestufte Anlage. Ist es wegen seiner Anlagen eingestuft oder höher eingestuft, so ist darauf zu vermerken, dass es ohne Anlagen nicht mehr als VS zu behandeln oder niedriger einzustufen ist.

(4) Innerhalb der Gesamteinstufung einer VS können deutlich feststellbare Teile, z. B. Teilpläne, Abschnitte, Kapitel oder Nummern niedriger oder nicht eingestuft werden.

(5) Die herausgebende Stelle hat den Geheimhaltungsgrad einer VS zu ändern oder aufzuheben, sobald die Gründe für die bisherige Einstufung weggefallen sind. Von der Änderung oder Aufhebung hat die herausgebende Stelle, soweit seit der Herausgabe der VS nicht mehr als dreißig Jahre vergangen sind, alle Empfänger der VS schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Ist die Einstufung einer VS von einem bestimmten Zeitpunkt ab oder mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses nicht mehr oder nicht mehr in dem ursprünglichen Umfang erforderlich, so ist dies auf der VS zu bestimmen.

(7) Der Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist nach dreißig Jahren aufgehoben, sofern auf der VS nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt am 1. Januar des auf die Einstufung folgenden Jahres.

§ 7**Kennzeichnung und Vervielfältigung von VS**

(1) Die Kennzeichnung von VS, die innerhalb des Landtages entstehen, und die Vervielfältigung (Kopien, Abdrucke, Abschriften, Auszüge usw.) aller VS erfolgen ausschließlich durch die Verwaltung des Landtages.

(2) Liegt gemäß § 9 Abs. 1 ein Geheimhaltungsbeschluss vor, so hat die Verwaltung des Landtages dies auf der VS zu vermerken.

§ 8**Kenntnis von und Zugang zu VS**

(1) Die Mitglieder des Landtages können von VS Kenntnis erhalten, soweit es zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben erforderlich ist. Es der Grundsatz des § 4 Abs. 1 S. 2 zu beachten.

(2) Besteht ein Geheimhaltungsbeschluss im Sinn des § 353 b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches bezüglich der VS nicht, so kann Zugang nur gewährt und Kenntnis nur gegeben werden, wenn der Abgeordnete unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimhaltungsverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet worden ist. Die Entscheidung über den Zugang zu VS sowie die förmliche Verpflichtung erfolgen durch den Präsidenten. Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.

(3) Den Bediensteten der Fraktionen dürfen VS nur zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gegeben werden, wenn sie im Auftrag eines im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Berechtigten handeln und wenn sie nach den Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung überprüft sowie vom Präsidenten zum Zugang zu VS schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(4) Für Beamte der Verwaltung des Landtages genügen die Sicherheitsüberprüfung und die schriftliche Ermächtigung. Für die sonstigen Bediensteten des Landtages ist zusätzlich erforderlich, dass sie unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(5) Weiteren Personen dürfen VS außerhalb einer Sitzung des Landtages oder eines Ausschusses nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gegeben werden, wenn sie sicherheitsüberprüft und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

§ 9**Behandlung von VS in Ausschüssen**

(1) Über VS darf erst beraten werden, nachdem der Ausschuss die Geheimhaltung nach einem der § 5 vorgesehenen Geheimhaltungsgrade beschlossen hat. Der Beschluss verpflichtet auch Sitzungsteilnehmer, die nicht dem Ausschuss angehören.

(2) VS des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH können abweichend von Absatz 1 in nichtöffentlicher Sitzung (§§ 45 Abs. 3 und 50 Abs. 3 des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes) beraten werden, wenn der Ausschuss den Abgeordneten durch Beschluss die Verpflichtung auferlegt, dass über den Inhalt der Beratungen nichts mitgeteilt werden darf, was zur Preisgabe des Inhalts der VS führen würde.

(3) Bei Beratungen über VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher dürfen nur Beschlussprotokolle angefertigt werden. Der Ausschuss kann jedoch beschließen, dass die Beratungen dem Inhalt nach festgehalten werden.

(4) Werden VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher einem Ausschuss zugeleitet, so dürfen sie in der Sitzung längstens für deren Dauer ausgegeben werden. § 11 Abs. 3 findet keine Anwendung. Die Rückgabe der VS ist in geeigneter Weise sicherzustellen. Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraumes sichergestellt ist oder die VS in einem im Sitzungssaal befindlichen Sicherheitsbehälter (z.B. Stahlschrank) unter Verschluss gehalten werden. Der Ausschuss kann bestimmen, dass VS der Geheimhaltungsgrade GEHEIM und VS-VERTRAULICH an einen Berichterstatler des Ausschusses und in besonderen Fällen anderen Mitgliedern des Ausschusses bis zum Abschluss der Ausschussberatungen über den Beratungsgegenstand, auf den sich die VS bezieht, ausgegeben und in den dafür zulässigen VS-Behältnissen aufbewahrt werden.

(5) Für VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH kann der Ausschuss in den Fällen des Absatzes 4 anders beschließen.

(6) VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und GEHEIM können, sofern sie im Ausschuss selbst entstanden sind, mit Genehmigung der Ausschussvorsitzenden nach Registrierung in der Geheimregistratur in den dafür vorgesehenen VS-Behältnissen des Ausschusses zeitweilig aufbewahrt werden. Sie sind an die Geheimregistratur zurückzugeben, sobald sie für die Ausschussarbeit nicht mehr benötigt werden.

(7) Sitzungsnotizen über VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM sind am Ende der Sitzung der VS-Registratur zu übergeben. Dieser ist zugleich zu erklären, ob die Notizen zu vernichten oder zu verwahren sind.

(8) Stellt sich erst im Laufe oder nach dem Abschluss der Beratungen heraus, dass die Beratungen als VS-VERTRAULICH und höher zu bewerten sind, so kann der Ausschuss die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.

(9) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 gelten für das Präsidium und das Erweiterte Präsidium entsprechend.

§ 10

Behandlung von VS in den Sitzungen des Landtages

Für die Behandlung von VS in den Sitzungen des Landtages gilt § 9 entsprechend. Artikel 72 Abs. 2 der Verfassung des Saarlandes bleibt unberührt.

§ 11

Aufbewahrung, Verwaltung und Vernichtung der VS

(1) Alle dem Landtag zugehenden oder im Landtag entstehenden VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind der VS-Registratur zuzuleiten. Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Beförderung, Archivierung und Vernichtung der VS erfolgen durch die Verwaltung des Landtages.

(2) VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM dürfen nur in einem vom Präsidenten bestimmten Raum eingesehen und bearbeitet werden. Alle Verschlussachen einschließlich Notizen, Ablichtungen, etc. sind vor Verlassen des Raumes der VS-Registratur zu übergeben. Die Notizen und Ablichtungen sind nach Abschluss der Beratungen von der VS-Registratur zu vernichten, es sei denn, dass eine weitere Verwahrung ausdrücklich verlangt wird.

- (3) Die Einsichtnahme in VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher ist aktenkundig zu machen.
- (4) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH sind unter Verschluss aufzubewahren. Dies ist nicht notwendig, wenn sie in Räumen aufbewahrt werden, zu denen Unbefugte keinen Zugang haben.
- (5) Tonträger sind nach bestimmungsgemäßer Auswertung sofort zu löschen. Von einer Löschung kann mit Genehmigung des Präsidenten angesehen werden.
- (6) Soweit VS nicht mehr aufzubewahren sind, werden diese durch die Geheimregistratur vernichtet.

§ 12

Weitergabe von VS innerhalb des Landtages

- (1) STRENG GEHEIM und GEHEIM eingestufte VS dürfen nur von der VS-Registratur ausgehändigt werden. Eine Weitergabe ist unzulässig.
- (2) STRENG GEHEIM und GEHEIM eingestufte VS sind in einem VS-Quittungsbuch nachzuweisen.
- (3) VS-VERTRAULICH eingestufte VS können gegen Quittung an zum Empfang berechtigte Personen von Hand zu Hand oder mittels Einschaltung von Boten der Verwaltung des Landtages weitergegeben werden. Bei Weitergabe ist die VS-Registratur unverzüglich in Kenntnis zu setzen; die Quittung ist ihr auszuhändigen. Ein etwaiger Versand erfolgt nach den Bestimmungen der VS-Anweisung für das Saarland
- (4) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte VS werden ohne Quittung weitergegeben.

§ 13

Mitnahme von VS

- (1) Die Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM aus den Räumen des Landtages ist unzulässig (vgl. § 11 Abs. 2). Ausnahmen kann der Präsident im Einzelfall zulassen, wenn dies unabwiesbare Gründe erfordern. VS der genannten Geheimhaltungsgrade sind in diesem Fall von deren Inhaber ständig bei sich zu führen, soweit kein verschließbares Sicherheitsbehältnis zur Verfügung steht.
- (2) VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH dürfen aus den Räumen des Landtages nur mitgenommen werden, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit zwingend notwendig ist. Bei der Mitnahme von VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH ist für die ununterbrochene sichere Aufbewahrung zu sorgen. Derartige VS dürfen in der Öffentlichkeit nicht gelesen werden.
- (3) Es ist unzulässig, VS in Kraftwagen zurückzulassen, sie in Hotelsafes oder in Gepäckschließfächern und dgl. zu verwahren. Bei Aufenthalten im Ausland ist die VS nach Möglichkeit bei den deutschen Vertretungen aufzubewahren.

§ 14**Kenntnis Unbefugter und Verlust von VS**

Wird bekannt oder besteht der Verdacht, dass eine VS verloren gegangen ist, dass Unbefugte von einer VS Kenntnis erhalten haben oder dass Geheimschutzvorschriften verletzt wurden, so ist der Präsidenten oder der Geheimschutzbeauftragte des Landtages ebenso unverzüglich zu unterrichten wie im Falle eines Verlustes von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher.

§ 15**Ergänzende Bestimmungen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses**

(1) Abweichend von § 9 wird bei der Verwertung von amtlichen Akten, Unterlagen und Aussagen, die von amtlich zu wahrenen Privatgeheimnissen betroffen sind, über die diesen Geheimnissen unterliegenden Verhältnisse grundsätzlich nur in nichtöffentlicher Sitzung Beweis erhoben. Gleiches gilt für aus verfassungsrechtlichen Gründen der Geheimhaltung unterliegende Sachverhalte aus dem privaten Bereich.

(2) Ergänzend zu den vorgehenden Bestimmungen dieser Geheimschutzordnung werden die an den Untersuchungsausschuss herausgegebenen und der Geheimhaltung unterliegenden Akten und Unterlagen in einem besonderen, eigens dafür hergerichteten Raum aufbewahrt. Zutritt zu diesem Raum haben nur die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses, der Ausschuss-Sekretär, die vom Untersuchungsausschuss durch Beschluss festgelegten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fraktionen sowie die unmittelbar für den Untersuchungsausschuss vom Parlamentspräsidenten eingesetzten Mitarbeiter der Parlamentsverwaltung. Geheimhaltungsbedürftige Akten oder Schriftstücke dürfen auch von den einsichtsberechtigten Personen nicht aus dem Raum entfernt werden, ausgenommen an Sitzungen des Untersuchungsausschusses, zu denen die notwendigen Akten und Unterlagen vom Ausschuss-Sekretär in den Sitzungssaal verbracht und wieder in den Aufbewahrungsraum zurückgebracht werden. Die geheimhaltungsbedürftigen Akten, Aktenteile und sonstigen Schriftstücke sind auf jeder Seite mit einem kopierfesten Kennzeichen zu versehen. Soweit von solchen Unterlagen Kopien oder Abschriften angefertigt werden, werden auch diese im gleichen Raum aufbewahrt und dürfen daraus nicht entfernt werden.

Beschlossen in der 1. Sitzung am 24.03.2010

Für die Richtigkeit

Im Auftrag

(Simone Heinrich)